



# Stadtrat

## Traktandenliste

Sitzungsdatum Montag, 13. Oktober 2025

Beginn **19:00 Uhr**

Sitzungsort **Alte Mühle, grosser Saal**

### Traktanden

1. Protokolle der Stadtratssitzung vom 30. Juni 2025 und 18. August 2025: Kenntnisnahme
2. Wahl eines Mitglieds der Bau- und Planungskommission (Ersatzwahl für den per 31. August 2025 zurückgetretenen Janosch Fankhauser [SVP])
3. Bericht und Antrag des Stadtratsbüros betreffend Einsetzung einer nicht ständigen Kommission zur Begleitung von Gesetzgebungs- und Revisionsvorhaben
4. Motion Lerch Martin (SVP), Barben Stefanie (FDP), Häfliger Dyami (glp), Sigrist Michael (EVP), Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Kummer Robert (FDP), Freudiger Patrick (SVP), Fluri Patrick (SVP) und ein Mitunterzeichnender vom 21. Februar 2022: Ausgabenreduktion beim Aufwand für "externe Experten" in den Jahren 2023-2026: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist
5. Motion der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: Die Schulraumstrategie ist zu überarbeiten und eine breite Vernehmlassung und Genehmigung vorzunehmen (an der Stadtratssitzung vom 29. April 2024 als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert und erheblich erklärt): Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist
6. Motion der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: Bericht über den Zustand der Volksschulinfrastruktur (an der Stadtratssitzung vom 29. April 2024 als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert und erheblich erklärt): Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist
7. Postulat (gewandelte Motion) der FDP/jll-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung
8. Vergabe des externen Revisionsmandates (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2026: Auftragserteilung
9. Motion Saima Linnea Sägesser (SP) und Mitunterzeichnende vom 30. Juni 2025: Mediterrane Nächte im Sommer durchgehend ermöglichen!: Stellungnahme
10. Motion Franziska Zaugg-Streuli (FDP), Patrick Jaeggi (SVP), Janina Heiniger (EVP), Gerhard Käser (SP) und Mitunterzeichnende vom 30. Juni 2025: Alarmierungssystem an der Volksschule Langenthal: Stellungnahme
11. Motion Gerhard Käser (SP), Jan Herzig (SVP), Roland Loser (SP), Patrick Jaeggi (SVP) und Mitunterzeichnende: Verhandlungsaufnahme mit Kanton Bern bezüglich Neubau Dreifachturnhalle im Hard: Stellungnahme
12. Parlamentarische Fragestunde
13. Mitteilungen des Gemeinderates
14. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 22. September 2025

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser



---

## Protokolle der Stadtratssitzungen vom 30. Juni 2025 und 18. August 2025: Kenntnisnahme

---

### **Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019**

#### *Protokoll*

1 ...

2 *Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.*

3 *Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.*

4 ...

5 ...

Langenthal, 22. September 2025

### **IM NAMEN DES STADTRATES**

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die Sekretärin:

Barbara Labbé



---

## Wahl eines Mitglieds der Bau- und Planungskommission (Ersatzwahl für den per 31. August 2025 zurücktretenden Janosch Fankhauser [SVP])

---

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### Allgemeines

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000 (OrgR) besteht die Finanzkommission aus sieben Mitgliedern. Wahlbehörde dieser ständigen Kommission ist der Stadtrat (Art. 18 Abs. 2 OrgR).

### Demission/Wahlvorschlag

Mit Schreiben vom 17. August 2025 erklärte Janosch Fankhauser (SVP) seinen Rücktritt als Mitglied der Bau- und Planungskommission per 31. August 2025.

Mit E-Mail vom 25. August 2025 teilte die SVP-Fraktion mit, Reto Andres (SVP) zur Wahl in die Bau- und Planungskommission vorzuschlagen, mit Wirkung ab dem 28. Oktober 2025 bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2028).

Langenthal, 18. September 2025

**IM NAMEN DES BÜROS DES STADTRATES**

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die Sekretärin:

Barbara Labbé



# **Bericht und Antrag des Stadtratsbüros betreffend Einsetzung einer nicht ständigen Kommission zur Begleitung von Gesetzgebungs- und Revisionsvorhaben**

Datum: 19. September 2025  
Bearbeitung: Büro des Stadtrates  
Verteiler: Stadtrat

**Inhaltsverzeichnis**

---

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Einsetzung einer Spezialkommission</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Beschlussentwurf</b>	<b>6</b>

## 1 Grundlagen

- Beschluss des Büros des Stadtrates vom 15. August 2025;
- Beschluss des Stadtrats vom 12. Mai 2025 betreffend Überweisung des Beschlussantrags Clavadetscher Diego (FDP), Grossebacher Corinna (SVP), Fankhauser Fabian (GLP), Rothacher Linus (SP) vom 16. Dezember 2024: Revision der Geschäftsordnung des Stadtrats;

## 2 Ausgangslage

- 2.1. Am 12. Mai wurde der unter Ziffer 1 erwähnte Beschlussantrag betreffend Revision der Geschäftsordnung des Stadtrats erheblich erklärt und zur Umsetzung an das Stadtratsbüro überwiesen. Der Beschlussantrag verlangt die Erarbeitung einer Vorlage zur Revision der geltenden Geschäftsordnung des Stadtrats. Dabei sollen unter anderem Art. 17 (Sekretariat), aber auch andere Bestimmungen, soweit sich dies aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen als nützlich erweist, angepasst werden.

Der von der Geschäftsprüfungskommission im März 2025 der im Mandat und ad interim arbeitenden Stadtratssekretärin erteilte Auftrag beinhaltet – neben der Betreuung des Stadtratssekretariats - auch die Klärung der künftigen Rahmenbedingungen für eine bessere und effizientere gewaltenteilige Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat und den anderen Organen der Stadt Langenthal und - daraus abgeleitet – die Erarbeitung von Vorschlägen und politischen Vorlagen für die allenfalls erforderlichen Anpassungen der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen und Strukturen, namentlich auch hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung der heutigen Funktion „Sekretariat Stadtrat und Geschäftsprüfungskommission“ sowie die Begleitung des Prozesses zur Umsetzung der Ergebnisse.

Zwischen dem Auftrag gemäss Beschlussantrag und dem Auftrag der Geschäftsprüfungskommission besteht mithin ein enger Zusammenhang. Beide Aufträge werden aktuell von der Stadtratssekretärin bearbeitet.

- 2.2. Sowohl die GPK als auch das Stadtratsbüro haben indes festgehalten, dass jedenfalls die Revision von Artikel 17 der Geschäftsordnung (Anstellung der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs) bis spätestens im Frühjahr 2026 erfolgen muss, damit eine Neubesetzung der Stelle nach Ablauf des Mandatsverhältnisses mit der aktuellen interimistischen Stadtratssekretärin vorbereitet werden kann. Nach dem entsprechend vom Stadtratsbüro entworfenen Zeitplan soll somit eine erste «kleine» Teilrevision der Geschäftsordnung in der Stadtratssitzung vom Februar 2026 verabschiedet werden können. Soweit möglich sollen aber im Rahmen dieser Revision bereits erste «Quickwins» realisiert werden wie bspw. eine präzisere Ausgestaltung der parlamentarischen Erklärung oder die Präzisierung / Klärung gewisser Abläufe zwischen Gemeinderat und Stadtrat bzw. zwischen der Verwaltung und dem Stadtratssekretariat oder von Kompetenzen der stadträtlichen Organe. So wurde es auch an einer ersten Aussprache zwischen dem Gemeinderat und dem Stadtratsbüro als Vertretung des Stadtrats zu den Beziehungen zwischen Exekutive und Legislative festgehalten.
- 2.3. Gemäss dem erwähnten Zeitplan des Stadtratsbüros soll eine erste Revisionsvorlage dem Gemeinderat Mitte November 2025 unterbreitet werden. Die Stellungnahme des Gemeinderats sollte im Dezember 2025 erfolgen, so dass die Vorlage im Januar 2026 finalisiert und für die Stadtratssitzung im Februar traktandiert werden kann. Es liegen bereits erste Vorarbeiten vor, die vom Stadtratsbüro der Kommission übergeben werden, sobald diese eingesetzt wurde.

- 2.4. Das Mandat der interimistischen Stadtratssekretärin wird mit grosser Wahrscheinlichkeit zu weiterem Revisionsbedarf der Geschäftsordnung führen, aber auch zu Hinweisen, wo weitere Gesetzesanpassungen zu einer Klärung und Verbesserung des Zusammenwirkens der städtischen Organe beitragen könnten. Der Stadtrat ist diesbezüglich via Stadtratsbüro im Kontakt mit dem Gemeinderat und der Verwaltung.

Weiter hat der Stadtrat auch die Motion Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fraktion GLP/EVP und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen, erheblich erklärt. Die überwiesene Motion sieht vor, dass der Gemeinderat diese Arbeit unter Einbezug des Stadtrats zu tun hat. Somit ist damit davon auszugehen, dass in der Folge weitere Anpassungen der Geschäftsordnung des Stadtrats vorzunehmen sind. Zwecks Wahrung des Know-Hows und zur Sicherstellung einer Kontinuität sollen diese Aufgaben – anstelle des Stadtratsbüros – der nicht ständigen Kommission übertragen werden (siehe sogleich).

### **3 Einsetzung einer nicht ständigen Kommission zur Begleitung der Revisionen der Geschäftsordnung und ggfs. weiterer Vorhaben**

Das Stadtratsbüro wird gemäss Artikel 14 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats alle Jahre neu zusammengesetzt. Das Stadtratsbüro kann deshalb nicht die erforderliche Konstanz gewährleisten für die Begleitung der Revisionen der Geschäftsordnung und als Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung bei der Umsetzung weiterer Gesetzgebungsarbeiten. Auch die Geschäftsprüfungskommission, obwohl auf die Dauer einer Legislatur gewählt, ist nicht das richtige Organ für die Begleitung von Gesetzgebungsarbeiten. Sie hat ihre eigenen spezifischen Aufgaben, namentlich die Prüfung von Geschäften, und nicht deren Erarbeitung.

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Einsetzung einer speziellen stadträtlichen Kommission auf. Diese dient in erster Linie der Vorbereitung der verschiedenen anstehenden Revisionen der Geschäftsordnung.

Aufgrund der laufenden Projekte kann es sich ggfs. als sinnvoll erweisen, diese nicht ständige Kommission auch als Vertretung des Stadtrats für den Austausch mit dem Gemeinderat und der Verwaltung zu anderen Legislativprojekten, die bereits angestossen wurden oder in der näheren Zukunft angestossen werden, heranzuziehen. Dies würde es ermöglichen, die inhaltliche Verbindung zwischen den auf verschiedener Ebene erfolgenden Gesetzgebungsarbeiten zuhanden des Stadtrats und vor allem auch die bereits angesprochene Kontinuität und Know-How-Erhaltung sicherzustellen.

Oder mit anderen Worten gesagt: Der Kommission sollen – sofern sich dies als sinnvoll erweist – zu gegebenem Zeitpunkt auch weitere Aufgaben übertragen werden können. Dies setzt aber gesonderte Beschlüsse des Stadtrats voraus.

### **4 Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss Artikel 78 der Stadtverfassung kann der Stadtrat zur Behandlung einzelner Geschäfte in seinem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen einsetzen. Er bestimmt im Ein-

setzungsbeschluss die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung der Kommission. Gemäss Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung bereitet das Stadtratsbüro «Beschlussanträge» zur Einsetzung einer nicht ständigen Kommission vor. Inhaltlich schafft das Instrument des Beschlussesantrags (Art. 50 Geschäftsordnung) einem einzelnen Stadratsmitglied die Möglichkeit, in einem ersten Schritt einen Stadratsbeschluss zu erwirken, der dem Stadtratsbüro den Auftrag erteilt, zuhänden des Stadtrats einen Beschluss vorzubereiten. In einem zweiten Schritt kann dann der Stadtrat über diesen vom Stadtratsbüro vorbereiteten Beschlussesentwurf beraten und entscheiden.

Das Stadtratsbüro kam nach eingehender Diskussion zum Schluss, dass es nicht Sinn der Geschäftsordnung sein kann, dass das Stadtratsbüro zur Umsetzung des Stadratsbeschlusses vom 12. Mai 2025 betreffend die Revision der Geschäftsordnung den «Umweg» über die Einreichung eines «Beschlussantrags» gemäss Artikel 50 der Geschäftsordnung machen müsste, um vom Stadtrat «den Auftrag zu erhalten», dem Stadtrat einen Beschlussesentwurf (bzw. den vorliegenden Bericht und Antrag) für die Einsetzung einer nicht ständigen Kommission für diese Revisionsarbeiten zu beantragen.

Das Stadtratspräsidium führt in Zusammenarbeit mit dem Stadtratsbüro den Stadtrat. Soweit es sich im Rahmen dieser Führungstätigkeit als sinnvoll erweist, dem Stadtrat einen Beschluss zu beantragen, muss es zulässig sein, dass das Stadtratsbüro dem Stadtrat direkt einen entsprechenden Beschlussesentwurf (in der Form eines Bericht und Antrags) vorlegen kann. Alles andere würde einen sinnlosen und zeitraubenden Leerlauf darstellen. Es ist nicht vorstellbar, dass der historische Gesetzgeber diesen (direkten) Weg ausdrücklich ausschliessen wollte, sondern es ist vielmehr davon auszugehen, dass er schlicht nicht an einen solches – sachlogisches – Vorgehen gedacht hatte und dass daher eine Gesetzeslücke vorliegt<sup>1</sup>.

Gemäss Artikel 27 der Geschäftsordnung des Stadtrats ist bei der Zusammensetzung der Kommissionen auf die Vertretung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Geschlechter angemessen Rücksicht zu nehmen. Soweit nichts anderes bestimmt wird, wird das Sekretariat solcher Kommissionen vom Stadtratssekretariat geführt.

Gemäss Artikel 60 Absatz 1 der Stadtordnung ist der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums für den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen zuständig. Gemäss Artikel 60 Absatz 2 beschliesst er seine Geschäftsordnung in abschliessender Kompetenz.

Der Stadtrat kann demzufolge für die Begleitung von Vorhaben zum Erlass, der Revision oder der Aufhebung von Reglementen eine nicht ständige Kommission einsetzen.

Die einzusetzende Kommission soll die Arbeiten für die bevorstehenden Revisionen der Geschäftsordnung vorbereiten. Allenfalls soll sie – im Rahmen der vorstehenden Ausführungen – zu gegebener Zeit auch dazu dienen, weitere Aufgaben im Bereich der Begleitung von Gesetzgebungsarbeiten (als Vertretung des Stadtrats gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung) zu übernehmen.

---

<sup>1</sup> In dem Zusammenhang mag als Hinweis dienen, dass sowohl im Kantonsparlament als auch in kommunalen Parlamenten (vgl. namentlich Bern, Nidau, Biel) das Ratsbüro ein direktes Antragsrecht an den Stadtrat hat.



Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 Geschäftsordnung des Stadtrates wird diese Kommission im Rahmen ihres Aufgabenbereichs anstelle der Geschäftsprüfungskommission die Vorberatung übernehmen.

Sie soll die Verbindung zu den stadträtlichen Fraktionen sicherstellen und dadurch zur Konsolidierung von Vorlagen zuhanden des Stadtrats beitragen. Weil es sich um ein politisches Geschäft handelt, unterliegen ihre Mitglieder gemäss Art. 4 Behördenreglement nicht der Schweigepflicht, es gilt somit kein «Kommissionengeheimnis».

Sie hat im Bereich ihres Aufgabengebiets Antragsrecht an den Stadtrat und vertritt diesen anstelle des Stadtratsbüros gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung.

Sie konstituiert sich selbst und verfügt über die Rechte und Pflichten stadträtlicher Kommissionen gemäss Stadtverfassung und Geschäftsordnung des Stadtrats.

Ihr Sekretariat wird vom Stadtratssekretariat geführt.

Es ist vorgesehen, dass die Kommission aus sieben Stadträtinnen und Stadträte besteht. Die politische Zusammensetzung der Kommission soll nach dem in den letzten Jahren oft angewendeten Schlüssel erfolgen (SP / GL, FDP / jll / L49 und SVP je zwei Sitze, GLP / EVP ein Sitz). Die Fraktionen sind eingeladen, spätestens anlässlich der Stadtratsitzung entsprechende Wahlvorschläge zu unterbreiten.

## 5 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt das Stadtratsbüro dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem

### **Beschlussentwurf:**

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 78 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Art. 27 seiner Geschäftsordnung beschliesst:**

- I. **Der Stadtrat setzt eine nicht ständige Kommission bestehend aus 7 Mitgliedern ein mit dem Auftrag, die Arbeiten für die bevorstehenden Revisionen der Geschäftsordnung zu begleiten, zu koordinieren und vorzubereiten sowie dem Stadtrat dazu Antrag zu stellen. Unter Entlastung des Büros wird ihr somit der mit Beschluss des Stadtrats vom 12. Mai 2025 an das Stadtratsbüro erteilte Auftrag übertragen.**
- II. **Die nicht ständige Kommission kann gegebenenfalls – gestützt auf zusätzliche Stadtratsbeschlüsse – weitere Aufgaben im Bereich der Begleitung resp. Vorbereitung von Gesetzgebungsarbeiten (als Vertretung des Stadtrats gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung) übernehmen.**
- III. **Die Kommission hat im Einzelnen die folgenden Pflichten und Rechte:**
  - **Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs berät sie die Vorlagen an den Stadtrat anstelle der Geschäftsprüfungskommission vor.**
  - **Sie stellt die Verbindung zu den stadträtlichen Fraktionen sicher und trägt dadurch zur Konsolidierung von Vorlagen zuhanden des Stadtrats bei.**
  - **Sie hat im Bereich ihres Aufgabengebiets Antragsrecht an den Stadtrat und vertritt diesen anstelle des Stadtratsbüros gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung.**
  - **Sie konstituiert sich selbst und verfügt über die Rechte und Pflichten stadträtlicher Kommissionen gemäss Stadtverfassung und Geschäftsordnung des Stadtrats.**
  - **Ihr Sekretariat wird vom Stadtratssekretariat geführt.**

**IV. Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Stadtrats zusammen:**

..... (SP / GL)

..... (SP / GL)

..... (FDP / jll / L49)

..... (FDP / jll / L49)

..... (SVP)

..... (SVP)

..... (GLP / EVP)

**IV. Das Büro des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Langenthal, 19. September 2025

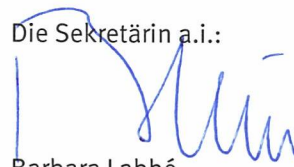
**BÜRO DES STADTRATES**

Der Stadtratspräsident:



Fabian Fankhauser

Die Sekretärin a.i.:



Barbara Labbé



---

**Motion Lerch Martin (SVP), Barben Stefanie (FDP), Häfliger Dyami (glp), Sigrist Michael (EVP), Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Kummer Robert (FDP), Freudiger Patrick (SVP), Fluri Patrick (SVP) und ein Mitunterzeichnender vom 21. Februar 2022: Ausgabenreduktion beim Aufwand für "externe Experten" in den Jahren 2023-2026: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist**

---

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

## 1. Grundlagen

- Vorakten
- Bericht und Antrag vom 13. August 2025 des Finanzamtes
- Gemeinderatsbeschluss vom 27. August 2025, Trakt. 1

## 2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen mit Weisungscharakter verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von zwei Jahren seit der Erheblicherklärung mittels schriftlicher Berichterstattung einen Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen, oder erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge (Art. 46 Abs. 1 und 2 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die zweijährige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat ersucht den Stadtrat, der Begründung gemäss Bericht und Antrag des Finanzamtes vom 13. August 2025 (= Beilage) folgend, um Verlängerung der Frist zur Umsetzung der rubrizierten Motion bis am 31. Dezember 2027.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

### **Beschlussentwurf:**

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 27. August 2025,**

### **beschliesst:**

**1. Die Fristverlängerung bis 31. Dezember 2027 für die Umsetzung der Motion Lerch Martin (SVP), Barben Stefanie (FDP), Häfliger Dyami (glp), Sigrist Michael (EVP), Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Kummer Robert (FDP), Freudiger Patrick (SVP), Fluri Patrick (SVP) und ein Mitunterzeichnender vom 21. Februar 2022: Ausgabenreduktion beim Aufwand für "externe Experten" in den Jahren 2023-2026 wird genehmigt.**

**2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderat Patrick Freudiger, Ressortvorsteher Finanz- und Steuerwesen

Langenthal, 27. August 2025

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage: Bericht und Antrag des Finanzamtes vom 13. August 2025



EINGEGANGEN

13. AUG. 2025

STADTKANZLEI

Beilage  
Traktandum Nr. 4  
Stadtratssitzung vom 13. Oktober 2025

**Motion Lerch Martin (SVP), Barben Stefanie (FDP), Häfliger Dyami (glp), Sigrist Michael (EVP), Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Kummer Robert (FDP), Freudiger Patrick (SVP), Fluri Patrick (SVP) und ein Mitunterzeichnender vom 21. Februar 2022: "Ausgabenreduktion beim Aufwand für 'externe Experten' in den Jahren 2023-2026" (am 16. Mai 2022 als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert und erheblich erklärt); Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist; Beschluss**

Datum: 13. August 2025  
Status: Definitiv  
Zuständig: Fabian Muff  
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat

**Inhaltsverzeichnis**

---

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Antrag auf Fristverlängerung</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Beschlussentwurf</b>	<b>6</b>

## 1 Grundlagen

- Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (in Kraft ab 1. Januar 2020)
- Akten zur Motion Lerch Martin (SVP), Barben Stefanie (FDP), Häfliger Dyami (glp), Sigrist Michael (EVP), Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Kummer Robert (FDP), Freudiger Patrick (SVP), Fluri Patrick (SVP) und ein Mitunterzeichnender vom 21. Februar 2022: "Ausgabenreduktion beim Aufwand für 'externe Experten' in den Jahren 2023-2026"

## 2 Rechtliche Grundlagen

Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren, bei Motionen mit Richtliniencharakter innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen (Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

## 3 Antrag auf Fristverlängerung

Die Motion Lerch Martin (SVP), Barben Stefanie (FDP), Häfliger Dyami (glp), Sigrist Michael (EVP), Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Kummer Robert (FDP), Freudiger Patrick (SVP), Fluri Patrick (SVP) und ein Mitunterzeichnender vom 21. Februar 2022: "Ausgabenreduktion beim Aufwand für 'externe Experten' in den Jahren 2023-2026" wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 16. Mai 2022 als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert und erheblich erklärt. Der Motionstext lautete folgendermassen:

### ***"Ausgabenreduktion beim Aufwand für «externe Experten» in den Jahren 2023-2026***

*Der Gemeinderat wird beauftragt,*

- 1. die städtischen Ausgaben in den Jahren 2023-2026 für Honorare an «externe Experten» für Gutachten, Revisionen von Reglementen, Verfassen von Strategiepapieren, Konzepten, etc. gemäss den Erfolgsrechnungen und Verpflichtungskreditkontrollen zu reduzieren. Dies um 25% des Durchschnitts des diesbezüglichen Aufwandes der Jahre 2019-2021.*
- 2. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.*

*Begründung:*

- 1. Gestützt auf eine Interpellation im Jahre 2021 hat der Gemeinderat die Ausgaben für «externe Experten» für die Jahre 2019 und 2020 öffentlich gemacht, soweit dies nach eigenem Bekunden mit verhältnismässigem Aufwand möglich war. Um die Durchschnittsausgaben der Jahre 2019-2021 zu ermitteln, ist deshalb vorerst der entsprechende Aufwand für 2021 zu eruieren. Im Jahre 2019 hat die Stadt Langenthal in diesem Bereich mehr als CHF 700'000 und im Jahr 2020 mehr als CHF 600'000 ausgegeben.*
- 2. Die Erfahrung auf allen 3 staatlichen Ebenen zeigt, dass der Beizug von externen Experten nicht nur sehr kostspielig ist, sondern oft auch nicht die gewünschten Resultate bringt, wie Beispiele auch in Langenthal bestätigen.*



3. *Aufträge an externe Experten können dort sinnvoll sein, wo effektiv Fachwissen in der städtischen Verwaltung fehlt. Aber selbst in diesen Fällen ist ein intensives «Briefing» und eine enge Begleitung der externen Experten durch Behörden- und/oder Verwaltungskader der Stadt unabdingbar. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die externen Experten nicht die gewünschten Resultate beibringen.*
4. *Aufgrund der Erfahrungen und Erwägungen in den obigen Ziffern ergibt sich, dass es oft zweckmässiger und zielführender ist, wenn die Arbeiten nicht an externe Experten delegiert, sondern von Verwaltungskadern, Behördenmitgliedern und von ortsansässigen Milizpersonen ausgeführt werden.*
5. *Mit der vorliegenden, moderaten Reduktion der Ausgaben in diesem Bereich verliert der Gemeinderat seine Handlungsfreiheit nicht; er wird aber eingeladen, Aufträge an externe Experten moderat zu reduzieren und so auch die angespannten Stadtfinanzen zu entlasten. Dadurch kann der Gemeinderat auch Goodwill bei den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt generieren und damit einem weitverbreiteten Unbehagen entgegenzutreten, wonach solche Ausgaben oft als überrissen empfunden werden."*

Der Gemeinderat beauftragte das Finanzamt mit Beschluss vom 29. Juni 2022 mit dem weiteren Vollzug. An seiner Sitzung vom 23. Januar 2023 genehmigte der Stadtrat eine Fristverlängerung für die Behandlung der Motion bis am 31. Oktober 2025. Begründet wurde der Antrag damals folgendermassen:

*Das mit der Motion formulierte Anliegen zur Senkung der Ausgaben für externe Experten bezieht sich auf einen Zeitraum bis in das Jahr 2026.*

*Im Rahmen der Budgetberatung 2023 wurde dem Stadtrat dargelegt, dass eine Senkung der Ausgaben für externe Experten und Honorare in höherem Umfang als mit der Motion gewünscht im Budget 2023 und in den Planjahren 2024 bis 2027 erzielt werden konnte. Es wurde zugleich gezeigt, dass in den Planjahren 2024 bis 2027 die im Budget 2023 vorgenommenen Kürzungen fortgeführt wurden.*

*Der Stadtrat nahm mit der 2. Lesung des Budgets 2023 eine weitere Kürzung bei den Ausgaben für externe Dienstleistungen vor, indem die Aufwandposition für das Projekt SIP (Kto. 4020.3130.50) entfernt und damit der Aufwand um Fr. 90'000 reduziert wurde. Das heisst:*

- *Kürzung des Aufwands (Verzichtsplanung) auf den Sachkonten xxx.3130.50, xxx.3130.51, xxx.3132.55, xxx.3132.56 im Rahmen des Budgetprozesses 2023*
- *Reduktion des Aufwands bis zur 2. Lesung im Stadtrat um gesamthaft Fr. 218'000.00 im Vergleich zur 1. Eingabe der Ämter (Bedarfsbudget)*
- *Weitere Kürzung durch den Stadtrat um Fr. 90'000 im Rahmen der 2. Lesung des Budgets 2023*
- *Fortschreibung der Kürzungen in den Finanzplanjahren 2024-2027. Ein allfälliger Mehraufwand ist nur möglich über zu genehmigende Factsheets; ansonsten ist die Aufwanddeckelung garantiert.*
- *Aufwand im Budget 2023: Fr. 268'000.00 (= Fr. 358'000.00 abzgl. 90'000.00) vs. Aufwand im Jahr 2021: rd. Fr. 606'560.00*  
 → *Reduktion im Budget 2023 um rund 56 % (bzw. rund 41 % vor der Stadtratskürzung).*

*Da die Finanzplanung in der Kompetenz des Gemeinderats (Art. 72 Ziff. 1 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009) liegt und der Stadtrat einzig auf das jeweilige Jahresbudget im Rahmen der Vorbereitung des Geschäfts zu Händen der stimmberechtigten Bevölkerung nehmen kann (Art. 58 Abs. 2 i.V.m. Art. 35 Ziff. 1 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009), ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend sichergestellt, dass die bislang erreichten Senkungsmassnahmen im Finanzplan letztlich in den jeweiligen Budgetjahren 2024 bis 2026 fortgeführt werden. Das Anliegen der Motionäre ist somit nicht abschliessend beurteilbar.*

*Dieser Umstand wurde anlässlich der Stadtratssitzung vom 31. Oktober 2022 seitens des zuständigen Gemeinderatsmitglieds dargelegt. Der Gemeinderat verzichtete daher bislang, dem Stadtrat trotz der theoretischen Erfüllung des motionierten Anliegens die Abschreibung der Motion von der Geschäftskontrolle des Stadtrats zu beantragen.*

*Da die Frage der Erfüllung der erheblich erklärten Motion erst mit der Erarbeitung des Budgets 2026 im Jahr 2025 abschliessend beantwortet werden kann, wird um eine langfristige Fristverlängerung ersucht.*

Aus heutiger Sicht lässt sich nicht mehr abschliessend einordnen, weshalb im Jahr 2023 die Fristverlängerung "lediglich" bis zum 31. Oktober 2025 genehmigt wurde. **Eine abschliessende Beurteilung des motionierten Anliegens ist zum aktuellen Zeitpunkt nämlich noch nicht möglich.** Die Motion verlangt eine Reduktion der Aufwendungen für externe Experten in einer Zeitspanne bis 2026. Für das Jahr 2025 liegen aber erst budgetierte (und keine effektiven) Zahlen vor. Für das nächste Jahr 2026, welches von der Motion ebenfalls abgedeckt werden soll, liegt noch kein vom Volk genehmigtes Budget vor, erst recht liegen keine effektiven Zahlen der Jahresrechnung vor. Solche effektiven Zahlen bis und mit 2026 liegen erst bei Vorliegen der Jahresrechnung 2026 im Jahr 2027 vor. Erst zu diesem Zeitpunkt ist es dann auch möglich, die Umsetzung der Motion über die ganze Zeitperiode 2023-2026 zu beurteilen und zu würdigen. Es wäre nicht angezeigt, die Umsetzung der Motion lediglich aufgrund der Zahlen im Finanzplan zu beurteilen.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, den Stadtrat um eine Fristverlängerung für die Bearbeitung der Motion Lerch Martin (SVP), Barben Stefanie (FDP), Häfliger Dyami (glp), Sigrist Michael (EVP), Clavadetscher Diego (FDP), Grossebacher Corinna (SVP), Kummer Robert (FDP), Freudiger Patrick (SVP), Fluri Patrick (SVP) und ein Mitunterzeichnender vom 21. Februar 2022: "Ausgabenreduktion beim Aufwand für 'externe Experten' in den Jahren 2023-2026", bis am 31. Dezember 2027 zu ersuchen. Zu diesem Zeitpunkt werden erstens die entsprechenden Zahlen vorliegen, da die Jahresrechnung 2026 voraussichtlich im Juni 2027 vom Stadtrat genehmigt wird. Bis zum Ablauf der verlängerten Frist wird zweitens eine Beurteilung der Umsetzung des motionierten Anliegens über die gesamte Zeitperiode anhand der dannzumal vollständig vorliegenden effektiven Zahlen möglich sein und es kann entsprechend über die Umsetzung in der gesamten Zeitperiode 2023-2026 auch informiert werden.

4 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

**Beschlussentwurf:**

**1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom XXXX, beschliesst:

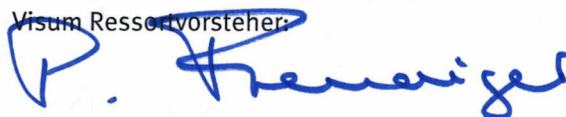
- I. Die Fristverlängerung bis 31. Dezember 2027 für die Umsetzung der Motion vom 21. Februar 2022: "Ausgabenreduktion beim Aufwand für 'externe Experten' in den Jahren 2023-2026" (erheblich erklärt am 16. Mai 2022), wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

**2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Fabian Muff  
Co-Leiter zentrale Dienste

Visum Ressortvorsteher:



Patrick Freudiger  
Ressortvorsteher Finanz- und Steuerwesen



---

## **Motion der SP/GL Fraktion vom 5. Februar 2024: Die Schulraumstrategie ist zu überarbeiten und eine breite Vernehmlassung und Genehmigung vorzunehmen: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist**

---

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### 1. Grundlagen

- Vorakten
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. Februar 2024, Trakt. 19
- Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2024, Trakt. 6
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juni 2024, Trakt. 17
- Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2024, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Januar 2025, Trakt. 15
- Bericht und Antrag vom 29. August 2025 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport
- Gemeinderatsbeschluss vom 10. September 2025, Trakt. 3

### 2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen mit Weisungscharakter verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von zwei Jahren seit der Erheblicherklärung mittels schriftlicher Berichterstattung einen Beschlusses- oder Reglements-entwurf vorzulegen, oder erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge (Art. 46 Abs. 1 und 2 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die zweijährige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat ersucht den Stadtrat, der Begründung gemäss Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 29. August 2025 (= Beilage) folgend, um Verlängerung der Frist zur Umsetzung der rubrizierten Motion bis am 30. November 2026.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

#### **Beschlussentwurf:**

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 10. September 2025,**

#### **beschliesst:**

- 1. Die Fristverlängerung bis 30. November 2026 für die Umsetzung der Motion der SP/GL Fraktion vom 5. Februar 2024: Die Schulraumstrategie ist zu überarbeiten und eine breite Vernehmlassung und Genehmigung vorzunehmen wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderätin Stefanie Barben-Kohler, Ressortvorsteherin Bildung und Jugend

Langenthal, 10. September 2025

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage: Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 29. August 2025



**Motion der SP/GL Fraktion vom 5. Februar 2024: "Die Schulraumstrategie ist zu überarbeiten und eine breite Vernehmlassung und Genehmigung vorzunehmen." (am 29. April 2024 als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert und erheblich erklärt); Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist; Beschluss**

Datum: 29. August 2025  
Status: Definitiv  
Zuständig: Daniel Ott, Simone Knödler, Marcia Hermann  
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat



**Inhaltsverzeichnis**

---

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Antrag auf Fristverlängerung</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Beschlussentwurf</b>	<b>4</b>

## 1 Grundlagen

- Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019
- Akten zur Motion der SP/GL Fraktion vom 5. Februar 2024: "Die Schulraumstrategie ist zu überarbeiten und eine breite Vernehmlassung und Genehmigung vorzunehmen."
- Stadtratsbeschluss vom 29. April 2024, Traktandum 6 (Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juni 2024, Traktandum 17
- Stadtratsbeschluss vom 16. Dezember 2024, Traktandum 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Januar 2025, Traktandum 15

## 2 Rechtliche Grundlagen

Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat. Dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren, bei Motionen mit Richtliniencharakter innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen (Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die zweijährige respektive neunmonatige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

## 3 Antrag auf Fristverlängerung

Die Motion der SP/GL Fraktion vom 5. Februar 2024: "Die Schulraumstrategie ist zu überarbeiten und eine breite Vernehmlassung und Genehmigung vorzunehmen." wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 29. April 2024 als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert und erheblich erklärt.

Der Gemeinderat beauftragte das Amt für Bildung, Kultur und Sport mit Beschluss vom 12. Juni 2024 mit dem weiteren Vollzug. Mit Stadtratsbeschluss vom 16. Dezember 2024, Traktandum 1, wurde eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Motion bis 30. November 2025 gewährt, und mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Januar 2025, Traktandum 15, wurde das Amt für Bildung, Kultur und Sport beauftragt, dem Gemeinderat bis 30. September 2025 einen Bericht betreffend die Behandlung des motionierten Anliegens zu unterbreiten.

Aus den nachfolgenden Gründen wird eine zweite Fristerstreckung für die Umsetzung der Motion benötigt:

Infolge der Ablehnung der drei Bauvorlagen für die Projekte "Kindergarten und Tagesschule" wurde die Phase 2 des Projekts "Erweiterte Schulplanung" (Organisation Kindergarten und Tagesschule) einer umfassenden Überprüfung zur Neuorganisation unterzogen. Der entsprechende Vorgehensvorschlag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport, der am 18. September 2024 durch den Gemeinderat verabschiedet wurde, umfasst mehrere Phasen im Prozess der Überarbeitung der Schulraumstrategie und des Einbezugs der betroffenen Anspruchsgruppen und der Bevölkerung. Der Projektstart wurde auf November 2024 festgelegt. Schon damals wurde erwartet, dass der Prozess nach Abschluss der Analysephase durch den anstehenden Legislaturwechsel (Ende 2024/Anfang 2025) unterbrochen würde. Mit der Ausarbeitung des Lösungskonzepts konnte daher erst nach Vollzug dieses Wechsels gestartet werden. Der Legislaturwechsel, der Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeinderats und der Volksschulkommission zur Folge hatte, führte somit zu zeitlicher Verzögerung im Prozess der Überarbeitung der Schulraumstrategie der Phase 2 "Kindergarten und Tagesschule". Grundsätzlich ist jener jedoch gut auf Kurs, und die

Schulraumplanung im Bereich Kindergarten und Tagesschule entwickelt sich zielgerichtet weiter. Die öffentliche Mitwirkung wird bis Ende 2025 abgeschlossen sein. Damit wird der Schlussbericht im Frühling 2026 zur Genehmigung vorliegen.

Aufgrund dessen wird dem Gemeinderat beantragt, den Stadtrat um eine erneute Fristverlängerung für die Umsetzung der Motion der SP/GL Fraktion vom 5. Februar 2024: "Die Schulraumstrategie ist zu überarbeiten und eine breite Vernehmlassung und Genehmigung vorzunehmen." bis zum 30. November 2026 zu ersuchen.

#### 4 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

##### **Beschlussentwurf:**

#### **1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom XXXX, beschliesst:

- I. Die Fristverlängerung bis 30. November 2026 für die Umsetzung der Motion der SP/GL Fraktion vom 5. Februar 2024: "Die Schulraumstrategie ist zu überarbeiten und eine breite Vernehmlassung und Genehmigung vorzunehmen." (erheblich erklärt am 29. April 2024), wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

#### **2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Visum Ressortvorsteherin:



Daniel Ott  
Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport



Stefanie Barben-Kohler  
Gemeinderätin



---

## Motion der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: Bericht über den Zustand der Volksschulinfrastruktur: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist

---

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### 1. Grundlagen

- Vorakten
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. Februar 2024, Trakt. 18
- Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2024, Trakt. 5
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juni 2024, Trakt. 16
- Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2024, Trakt. 3
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Januar 2025, Trakt. 16
- Bericht und Antrag vom 29. August 2025 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport
- Gemeinderatsbeschluss vom 10. September 2025, Trakt. 4

### 2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen mit Weisungscharakter verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von zwei Jahren seit der Erheblicherklärung mittels schriftlicher Berichterstattung einen Beschlusses- oder Reglements-entwurf vorzulegen, oder erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge (Art. 46 Abs. 1 und 2 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die zweijährige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat ersucht den Stadtrat, der Begründung gemäss Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 29. August 2025 (= Beilage) folgend, um Verlängerung der Frist zur Umsetzung der rubrizierten Motion bis am 30. November 2026.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

#### **Beschlussentwurf:**

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 10. September 2025,**

#### **beschliesst:**

**1. Die Fristverlängerung bis 30. November 2026 für die Umsetzung der Motion der SP/GL Fraktion vom 5. Februar 2024: Bericht über den Zustand der Volksschulinfrastruktur wird genehmigt.**

**2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderätin Stefanie Barben-Kohler, Ressortvorsteherin Bildung und Jugend

Langenthal, 10. September 2025

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage: Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 29. August 2025



# **Motion der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: "Bericht über den Zustand der Volksschulinfrastruktur" (am 29. April 2024 als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert und erheblich erklärt); Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist; Beschluss**

Datum: 29. August 2025  
Status: Definitiv  
Zuständig: Daniel Ott, Simone Knödler  
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat

**Inhaltsverzeichnis**

---

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Antrag auf Fristverlängerung</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Beschlussentwurf</b>	<b>4</b>

## 1 Grundlagen

- Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019
- Akten zur Motion der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: "Bericht über den Zustand der Volksschulinfrastruktur"
- Stadtratsbeschluss vom 29. April 2024, Traktandum 5 (Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juni 2024, Traktandum 16
- Stadtratsbeschluss vom 16. Dezember 2024, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Januar 2025, Traktandum 16

## 2 Rechtliche Grundlagen

Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat. Dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren, bei Motionen mit Richtliniencharakter innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen (Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die zweijährige respektive neunmonatige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

## 3 Antrag auf Fristverlängerung

Die Motion der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: "Bericht über den Zustand der Volksschulinfrastruktur" wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 29. April 2024 als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert und erheblich erklärt.

Der Gemeinderat beauftragte mit Beschluss vom 12. Juni 2024, Traktandum 16, das Amt für Bildung, Kultur und Sport (federführend) in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt mit dem weiteren Vollzug. Mit Stadtratsbeschluss vom 16. Dezember 2024, Traktandum 2, wurde eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Motion bis 30. November 2025 gewährt, und mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Januar 2025, Traktandum 16, wurde das Amt für Bildung, Kultur und Sport in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt beauftragt, dem Gemeinderat bis 30. September 2025 einen Bericht betreffend die Behandlung des motionierten Anliegens zu unterbreiten.

Aus den nachfolgenden Gründen wird eine zweite Fristerstreckung für die Umsetzung der Motion benötigt:

Die Bearbeitung und Fertigstellung des Berichts über den Zustand der Volksschulinfrastruktur durch das Stadtbauamt verzögert sich aufgrund fehlender personeller Ressourcen. Die für die Berichtserarbeitung zuständige Leiterin des Fachbereichs Hochbau hat das Stadtbauamt Ende April 2025 verlassen, und die Stelle konnte bislang noch nicht neu besetzt werden. Es ist zu erwarten, dass der anstehende Rekrutierungs- und Einarbeitungsprozess dazu führen wird, dass der Bericht erst im Jahr 2026 fertig erstellt werden kann. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung im Fachbereich Hochbau liegen bislang noch keine Vorarbeiten vor.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, den Stadtrat um eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Motion der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: "Bericht über den Zustand der Volksschulinfrastruktur", bis zum 30. November 2026 zu ersuchen.

4 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

**Beschlussentwurf:**

**1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom XXXX, beschliesst:

- I. Die Fristverlängerung bis 30. November 2026 für die Umsetzung der Motion der SP/GL-Fraktion vom 5. Februar 2024: "Bericht über den Zustand der Volksschulinfrastruktur" (erheblich erklärt am 29. April 2024), wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

**2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Visum Ressortvorsteherin:



Daniel Ott  
Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport



Stefanie Barben-Kohler  
Gemeinderat



---

## **Postulat (gewandelte Motion) der FDP/jll-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung**

---

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### **1. Grundlagen**

- Akten Postulat (gewandelte Motion) der SVP-Fraktion und der FDP/jll-Fraktion vom 19. September 2022: Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt
- Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2023, Trakt. 12
- Gemeinderatsbeschluss vom 30. August 2023, Trakt. 3
- Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023, Trakt. 27
- Bericht und Antrag vom 26. August 2025 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 10. September 2025, Trakt. 6

### **2. Inhalt der Vorlage**

Erheblich erklärte Postulate verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von zwei Jahren seit der Erheblicherklärung zu prüfen und zu berichten (Art. 48 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 10. September 2025 dem Anliegen des Postulats. Mit Verweis auf den Prüfbericht vom 10. September 2025 (= Beilage) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Überdies beauftragte er mit Beschluss vom 10. September 2025 das Amt für Bildung, Kultur und Sport mit der Erarbeitung eines Bericht und Antrages zur Gestaltung des politischen Analyse- und Meinungsbildungsprozesses inklusive Vorlage eines Einsetzungsbeschlusses einer nicht ständigen Kommission bis spätestens Ende Mai 2026.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

#### **Beschlussentwurf:**

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 10. September 2025, beschliesst:**

- 1. Das Postulat (gewandelte Motion) der FDP/jll-Fraktion, von Stadtrat Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnenden vom 26. Juni 2023: "Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung : keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 10. September 2025

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage: Prüfbericht des Gemeinderates vom 10. September 2025

# **Postulat FDP/jll-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) vom 26. Juni 2023: "Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt"; Prüfbericht des Gemeinderates**

Datum: 10. September 2025  
Status: definitiv  
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat



## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Hinweis zum Prüfbericht</b>	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Die heutige Rechtsform und Struktur des Stadttheaters in Kürze</b>	<b>4</b>
<b>2.3</b>	<b>Phase 1 der Diskussion über die rechtliche Ausgliederung des Stadttheaters: Jahre 2010/2011/2012</b>	<b>5</b>
2.3.1	<i>Stadtratsbeschluss im Jahr 2012</i>	5
<b>2.4</b>	<b>Phase 2 der Diskussion über die rechtliche Ausgliederung des Stadttheaters: Jahre 2017 bis 2020</b>	<b>6</b>
2.4.1	<i>Richtlinien der Regierungstätigkeit 2017 bis 2020</i>	6
2.4.2	<i>Grundlagenbericht "Neue Rechts- und Organisationsform für das Stadttheater Langenthal?", datiert vom 16. Januar 2019 und Bericht und Antrag des ABiKuS vom 17. März 2019 dazu</i>	6
<b>2.5</b>	<b>Phase 3 der Diskussion über die rechtliche Ausgliederung des Stadttheaters: Jahre 2020 bis 2023</b>	<b>10</b>
<b>2.6</b>	<b>Phase 4 der Diskussion über die rechtliche Ausgliederung des Stadttheaters: Motion FDP/jll-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) vom 26. Juni 2023: "Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt"</b>	<b>11</b>
2.6.1	<i>Einreichung</i>	11
2.6.2	<i>Kenntnisnahme und Auftrag durch den Gemeinderat</i>	11
2.6.3	<i>Stellungnahme des ABiKuS vom 22. August 2023</i>	12
2.6.4	<i>Beratung der Motion im Gemeinderat</i>	15
2.6.5	<i>Stellungnahme des Gemeinderates zu Händen des Stadtrates</i>	15
2.6.6	<i>Beratung der Motion im Stadtrat am 23. Oktober 2023, Traktandum Nr. 9 und</i>	

	<i>Erheblicherklärung in der Form eines Postulates</i>	16
2.6.7	<i>Kenntnisnahme von der Rechtskraft des Stadtratsbeschlusses vom 23. Oktober 2023 und Auftragserteilung</i>	23
<b>2.7</b>	<b>Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 bis 2028</b>	<b>23</b>
<b>3</b>	<b>Prüfung des postulierten Anliegens</b>	<b>23</b>
<b>3.1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>23</b>
<b>3.2</b>	<b>Rechtstechnische Abklärungen</b>	<b>24</b>
<b>3.3</b>	<b>Politische Uneinigkeit</b>	<b>24</b>
<b>3.4</b>	<b>Rechtsform als Wundermittel</b>	<b>24</b>
<b>3.5</b>	<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>25</b>
<b>3.6</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>26</b>

## 1 Grundlagen

- Motion der FDP/jll-Fraktion sowie von Stadtrat Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnenden vom 26. Juni 2023: "Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt"
- Gemeinderatsbeschluss 2023 – 1912 vom 28. Juni 2023, Motion Stadttheater; Kenntnisnahme und Auftragserteilung
- Stellungnahme des Amtes für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) vom 22. August 2023
- Gemeinderatsbeschluss 2023 – 2403 vom 30. August 2023 (Beratung der Motion und Verabschiedung der Anträge des Gemeinderates an den Stadtrat)
- Protokoll und Stadtratsbeschluss vom 23. Oktober 2023 (Erheblicherklärung der in ein Postulat gewandelten Motion)
- Gemeinderatsbeschluss 2023 – 3227 vom 6. Dezember 2023 (Kenntnisnahme von der Rechtskraft des Stadtratsbeschlusses vom 23. Oktober 2023 und Auftragserteilung zur Erstellung eines Prüfberichtes an das ABiKuS)
- Vorakten
  - zur Ausgliederung des Stadttheaters in eine Aktiengesellschaft aus dem Jahr 2011
  - im Zusammenhang mit den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2017 bis 2020, insbesondere: Grundlagenbericht "Neue Rechts- und Organisationsform für das Stadttheater Langenthal?", datiert vom 16. Januar 2019, Recht & Governance, Bern, mit Bericht und Antrag des ABiKuS vom 17. März 2019 sowie dem Gemeinderatsbeschluss 2019 – 1006 vom 3. April 2019
  - im Zusammenhang mit den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2020 bis 2024
  - im Zusammenhang mit den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 bis 2028

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Hinweis zum Prüfbericht

Die Ausgangslage zum Prüfauftrag des Stadtrates an den Gemeinderat, der mit der Überweisung der in ein Postulat gewandelten Motion FDP/jll-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) vom 26. Juni 2023 und Mitunterzeichnenden: "Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt" erteilt wurde, wird auf den nachfolgenden Seiten sehr ausführlich dargestellt (trotzdem: ohne dabei den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können [!]). Diese Darstellung zeigt eine eindruckliche Vorgeschichte zum Thema der rechtlichen Verselbständigung bzw. Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung. Entsprechend umfangreich sind die vorhandenen Dokumente dazu. Nicht alle heute amtierenden Personen im Gemeinde- und Stadtrat konnten diese Vorgeschichte (in allen Teilen) mitverfolgen oder können sich an die einzelnen Entwicklungsschritte im Detail erinnern. Deshalb nimmt die Darstellung der Vorgeschichte im vorliegenden Prüfbericht einen massgeblichen Raum ein, mit dem Ziel und in der Absicht, eine möglichst breite Übersicht über die Entwicklungsgeschichte zum Thema der rechtlichen Verselbständigung bzw. Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung zu vermitteln. Diese Übersicht ist **für das Verständnis des Ergebnisses dieses Prüfberichtes von entscheidender Bedeutung, weil es die unmittelbare Folge dieser Vorgeschichte ist**. Als Lesehilfe mag für die eilige Leserin und den eiligen Leser dennoch der Hinweis dienen, dass das **Ergebnis der** vom Stadtrat in Auftrag gegebenen **Prüfung in Ziff. 3 ab Seite 23** formuliert ist.

### 2.2 Die heutige Rechtsform und Struktur des Stadttheaters in Kürze

Das Stadttheater war und ist aktuell ein Regiebetrieb der Stadtverwaltung. Es ist also keine rechtlich selbständige juristische Person, sondern es ist ein Teil der Stadtverwaltung. Die Mitarbeitenden sind

deshalb städtische Mitarbeitende (im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis und/oder im Stundenlohnstellungsverhältnis). Es besteht für das Stadttheater auch keine spezielle Finanzierung (abgesehen von den Beträgen des Kantons Bern und den Regionsgemeinden aus dem bestehenden Leistungsvertrag) oder sogar eine reglementierte Spezialfinanzierung, sondern das Stadttheater hat im Budget eine "ganz gewöhnliche" Kontogruppe (6210). Das Rechnungsjahr ist damit dasjenige der Stadt Langenthal (= das Kalenderjahr). Organisatorisch ist das Stadttheater ein Fachbereich des Amtes für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS; Art. 59 Abs. 2 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000, in Kraft ab 1. Januar 2001). Entsprechend liegt die operative Führung des Stadttheaters reglementarisch bei diesem Amt. Die Aufsicht über das Stadttheater wird durch die Kulturkommission ausgeübt (Art. 18 Abs. 2 des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements der Stadt Langenthal vom 18. August 2008, in Kraft ab 1. Januar 2009). Die politische Einflussnahme über das Stadttheater wird, je nach konkreter Fragestellung, durch die Kulturkommission, den Gemeinderat, den Stadtrat oder die Stimmberechtigten ausgeübt.

## 2.3 Phase 1 der Diskussion über die rechtliche Ausgliederung des Stadttheaters: Jahre 2010/2011/2012

### 2.3.1 Stadtratsbeschluss im Jahr 2012

Im Vorfeld der baulichen Sanierung fand eine erste Phase der Diskussion über die rechtliche Ausgliederung des Stadttheaters statt. Die Beratung im Stadtrat an dessen Sitzung vom 20. Februar 2012 basierte auf dem Bericht einer Begleitgruppe vom 20. September/23. November 2011, die im Vorfeld der Vorbereitung der baulichen Sanierung des Stadttheatergebäudes zur Prüfung und Klärung von verschiedenen Fragen, unter anderem jener der rechtlichen Ausgliederung, eingesetzt worden war. Diese Begleitgruppe kam zu Schluss, nach der baulichen Sanierung das Gebäude des Stadttheaters (Eigentum) und den Betrieb des Stadttheaters in/an eine Aktiengesellschaft zu übertragen. Diesen Grundsatzantrag legte der Gemeinderat dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Bereits damals wurden in den Kapiteln 7 und 8, ab Seite 29, des Berichtes der Begleitgruppe umfassende Abklärungen zur Steuerung des Stadttheaters (inklusive zu den Themen der Unternehmens- und Eigentümerstrategie) und zu den möglichen Rechtsformen bei einer Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung zusammengefasst. Geprüft wurden folgende Rechtsformen: der Verein, die Kommandit-Aktiengesellschaft (Art. 764 OR), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Genossenschaft, die Stiftung, der Gemeindeverband nach Art. 130 Gemeindegesetz, die Gemeindeunternehmung (öffentlich-rechtliche Anstalt gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz). Diese Rechtsformen wurden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- **Unabhängigkeit der Stadt:** Die Stadt kann das Modell selbst und unabhängig von (potenziellen) weiteren Beteiligten umsetzen.
- **Primat der Politik:** Das Modell lässt eine wirksame Eigentümerstrategie der Stadt und deren Durchsetzung zu.
- **Trennung von Politik und Unternehmung im Rahmen der definierten Eigentümerstrategie:** Das Modell bietet dem Stadttheater im Rahmen der gesetzten politischen Vorgaben die nötige künstlerische Freiheit und entsprechenden unternehmerischen Handlungsspielraum.
- **Anpassungsfähigkeit:** Das Modell lässt für die Zukunft möglichst viele Möglichkeiten offen und schliesst nach Möglichkeit keine konkrete Lösung aus.
- **Beteiligung von Gemeinden:** Bei entsprechendem Bedürfnis können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Gemeinden an der Trägerschaft beteiligt werden.
- **Beteiligung von Privaten:** Bei entsprechendem Bedürfnis können zu einem späteren Zeitpunkt Private beteiligt werden, z.B. in Form einer public private partnership.

Am 20. Februar 2012 lehnte der Stadtrat im Rahmen einer ausführlichen politischen Grundsatzdiskussion die Ausgliederung des Stadttheaters in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit 16 Ja-Stimmen gegen 19 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

## **2.4 Phase 2 der Diskussion über die rechtliche Ausgliederung des Stadttheaters: Jahre 2017 bis 2020**

### *2.4.1 Richtlinien der Regierungstätigkeit 2017 bis 2020*

In den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2017 bis 2020 wurde das Thema der rechtlichen Ausgliederung des Stadttheaters erneut aufgegriffen. Im Kapitel G.07 der Richtlinien der Regierungstätigkeit 2017 bis 2020 wurde die Überprüfung der Organisations- und Trägerschaftsform des Stadttheaters thematisiert. Dabei wurden folgende Zielsetzungen festgelegt:

2018: Überprüfung der Organisations- und Trägerschaftsform des Stadttheaters

2019: Erarbeitung der künftigen Organisations- und Trägerschaftsform des Stadttheaters

2020: Allenfalls Anpassung der Organisations- und Trägerschaftsform des Stadttheaters gemäss Beschluss

Dieses Regierungsziel benötigte externe fachliche Unterstützung. Der Gemeinderat stimmte deshalb mit Beschluss vom 7. November 2018, gestützt auf den Bericht und Antrag des ABiKuS vom 18. Oktober 2018, der externen Erarbeitung eines **Grundlagenberichtes** zu und bewilligte eine entsprechende Finanzierung. Der Auftrag wurde an Recht & Governance, Bern, erteilt. Erarbeitet wurde Bericht von Dr. Ueli Friederich und Dr. Marcel Brühlhart. Diese Personen standen bereits der Begleitgruppe im Jahr 2011 zur Seite.

### *2.4.2 Grundlagenbericht "Neue Rechts- und Organisationsform für das Stadttheater Langenthal?", datiert vom 16. Januar 2019 und Bericht und Antrag des ABiKuS vom 17. März 2019 dazu*

Der Grundlagenbericht "Neue Rechts- und Organisationsform für das Stadttheater Langenthal?", datiert vom 16. Januar 2019, wurde mit dem Bericht und Antrag des ABiKuS vom 17. März 2019 im Gemeinderatssitzung vom 3. April 2019 behandelt. Nachfolgend wird der *Bericht und Antrag des ABiKuS vom 17. März 2019* auszugsweise (*kursive Darstellung*) wiedergegeben:

#### **Chronologische Darstellung der Vorgeschichte/Entwicklungsschritte**

*Zur Erinnerung erfolgt zuerst der Hinweis auf den definierten Leistungsauftrag für den Grundlagenbericht:*

*"Mit Blick auf die in Aussicht genommene Überprüfung der Organisations- und Trägerschaftsform des Stadttheaters sollte eine erste Übersicht zu Vor- und Nachteilen einer Ausgliederung durch Gründung einer besonderen Rechtsträgerschaft für das Stadttheater, zu möglichen Betriebs- und Organisationsformen und zu deren Vor- und Nachteilen sowie zu Lösungen für vergleichbare Institutionen erarbeitet werden. In einem konzentrierten Bericht sollen im Sinn einer ersten Ausle-geordnung folgende Punkte angesprochen werden:*

- *Vor- und Nachteile einer Ausgliederung und rechtlichen Verselbständigung des Stadttheaters im Allgemeinen (grundsätzliches Argumentarium),*
- *Rechtsformen für eine besondere Rechtsträgerschaft,*
- *Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen,*

- *Organisatorische Ausgestaltung einer besonderen Trägerschaft (z.B. Kreis möglicher Beteiligter im Fall einer Körperschaft, Bestellung des Führungsorgan,*
- *sinnvolle Vorgaben für den Betrieb und das Personal,*
- *Lösungen für vergleichbare Veranstaltungstheater ohne eigenes Ensemble."*

*Mit der Phase 1 wird das Ziel verfolgt, zu Händen des Gemeinderates eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen, ob das Projekt einer Ausgliederung (vgl. dazu die Ausführungen im Bericht und Antrag ABiKuS vom 18. Oktober 2018) weiterverfolgt werden soll oder nicht.*

*Der Grundlagenbericht wurde in die folgenden fünf Kapitel unterteilt:*

- a) Einleitende Bemerkungen*
- b) Mögliche Ziele einer Neuorganisation und Beurteilungskriterien*
- c) Ausgliederung.*
- d) Rechtsform der Trägerschaft*
- e) Hinweise zu organisatorischen und betrieblichen Aspekten*

**Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse des Grundlagenberichtes**

*Die folgende Tabelle enthält die Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse aus den jeweiligen Kapiteln des Grundlagenberichts:*

<b>Kapitel- hinweis</b>	<b>Fazit/Erkenntnisse/Diskussionsbedarf</b>
1.2	<i>Das vorliegende Papier geht von der Prämisse aus, dass keine Privatisierung des Stadttheaters geplant ist und das Theater ungeachtet allfälliger Änderungen der Rechts- und Organisationsform auch in Zukunft im Sinn einer Aufgabe der Stadt Langenthal geführt werden soll.</i>
2.1	<i>Für die Diskussion und Entscheidungsfindung werden sinnvollerweise zunächst die Ziele einer Neuorganisation und Kriterien für die Beurteilung einzelner Optionen festgelegt. Wissenschaftliche Erkenntnisse, allgemeine Überlegungen zur Public Corporate Governance und anderweitige Erfahrungen können berücksichtigt werden, die Auswahl der Kriterien muss sich aber an der konkreten Situation des Stadttheaters orientieren und bleibt Sache der Politik.</i>
2.5	<i>Mögliche Kriterien für die Beurteilung der Rechts- und Organisationsform unter dem Gesichtswinkel der Eigentümerstrategie sind z.B. die Auswirkungen auf die Positionierung des Stadttheaters als Kulturinstitution, die "Aussenwirkung" auf den Kanton und andere Gemeinden als Subventionsgeber und auf mögliche Spenderinnen und Spender, die Sicherung eines adäquaten Einflusses der Stadt, oder die Rahmenbedingungen für eine Erfolg versprechende Unternehmensstrategie.</i>  <i>Mögliche Beurteilungskriterien unter dem Aspekt der Unternehmensstrategie sind z.B. die Auswirkungen auf die Möglichkeit, kompetente und motivierte Mitarbeitende zu gewinnen, die Fähigkeit, den Theaterbetrieb und die weitere Nutzung des Theatergebäudes sinnvoll aufeinander abzustimmen, die Handlungsfähigkeit und den unternehmerischen Spielraum im Rahmen der Eigentümerstrategie.</i>

	<p><i>Welche Kriterien für die Beurteilung tatsächlich herangezogen werden und wie diese zu gewichten sind, werden die zuständigen Stellen der Stadt Langenthal zu entscheiden haben.</i></p>
3.9	<p><i>Eine Ausgliederung des Stadttheaters ist nach Auffassung der Unterzeichnenden sicher nicht zwingend und auch nicht angezeigt. Ein städtisches Theater kann auch als Regiebetrieb grundsätzlich sinnvoll geführt werden. Soweit erforderlich kann dem Theater mehr Autonomie eingeräumt werden, indem die geltenden, aber teilweise veralteten Regelungen im Theaterreglement von 1952 angepasst werden.</i></p> <p><i>Für eine rechtliche Verselbständigung des Stadttheaters mögen einige valable Argumente ins Feld geführt werden, so neben dem Bedürfnis nach unabhängiger Programmgestaltung die Rahmenbedingungen im Bereich der Kulturförderung, insbesondere die Art der Finanzierung, sowie die „Aussenwirkung“ auf Beitragsgeber. Für die Mitarbeitenden dürfte eine Ausgliederung indes eher ein negatives Signal bedeuten. Wird berücksichtigt, dass die Stadt mit einer rechtlichen Ausgliederung zwangsläufig mehr oder weniger Mittel der Einflussnahme aus der Hand gibt, vermögen die Unterzeichnenden unter dem Strich kein überzeugendes Argument für eine Ausgliederung zu erkennen.</i></p> <p><i>Angezeigt wäre jedenfalls einzig eine Ausgliederung des Theaterbetriebs und der Bewirtschaftung des Theatergebäudes. Das Eigentum am Theatergebäude verbleibt demgegenüber sinnvollerweise bei der Stadt.</i></p>
4.2.4	<p><i>Als Rechtsträgerschaft für das Stadttheater erscheinen die Aktiengesellschaft, die privatrechtliche Stiftung und das Gemeindeunternehmen (Gemeindeanstalt) diskussionswürdig. Die übrigen Rechtsformen (Verein, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaft, öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband) dürften ausser Betracht fallen.</i></p>
4.3.3	<p><i>Soll das Stadttheater rechtlich verselbständigt werden, erlauben sowohl die Aktiengesellschaft als auch die Stiftung und das Gemeindeunternehmen grundsätzlich einen sinnvollen und erfolgreichen Betrieb des Stadttheaters.</i></p> <p><i>Unter dem Aspekt der "Aussenwirkung", namentlich mit Blick auf Subventionsgeber und potenzielle Spenderinnen und Spender, erweist sich die privatrechtliche Stiftung als die günstigste Rechtsform, weil sie Gewähr für Eigenständigkeit, Konstanz und Berechenbarkeit bietet. Die Stiftung wird in der Schweiz denn auch mit Abstand am häufigsten als Rechtsträgerschaft für ein städtisches Theater gewählt.</i></p> <p><i>Mit einer Stiftungslösung wird vielleicht das Problem der adäquaten Beteiligung Dritter an der Rechtsträgerschaft vermieden, das sich im Fall einer Körperschaft abgesehen von einer AG mit der Stadt Langenthal als Alleinaktionärin immer stellt.</i></p> <p><i>Der mögliche Nachteil der für die Stiftung typischen Starrheit in Bezug auf Zweck und Organisation hat im Bereich der stark regulierten und subventionierten Kultur weniger Gewicht als in anderen Aufgabenbereichen. Er kann durch angemessene Regelungen in der Stiftungsurkunde weitgehend vermieden oder eliminiert werden.</i></p>

## **Fazit**

Zusammenfassend halten die Berichtsverfasser fest, dass das vorliegende Papier eine erste Auslegeordnung zur Opportunität einer Ausgliederung des Stadttheaters und zu möglichen Rechtsformen und ihrer Ausgestaltung enthält. Es erscheint den Herren Friederich und Brühlhart sinnvoll, dass der Gemeinderat in einem ersten Schritt gestützt auf die aktuelle Situation und die vorstehenden Überlegungen beschliesst, ob eine Ausgliederung weiter zu verfolgen ist und gegebenenfalls welche Rechtsformen als Trägerschaft grundsätzlich in Betracht fallen, oder ob den bestehenden Bedürfnissen mit einer "stadtinternen" Lösung gleich gut oder besser Rechnung getragen werden kann. Für eine weitere Beratung, zu möglichen betrieblichen Optimierungen oder zur Erarbeitung entsprechender rechtlicher Anpassungen, stehen sie weiterhin zur Verfügung.

Sämtliche detaillierten Ausführungen können dem Bericht in der Beilage 1 entnommen werden. Die Überlegungen der Projektgruppe werden in Kapitel 5 dargestellt.

Die Zielsetzung der Phase 1 kann mit dem verfügbaren Grundlagenbericht als erreicht betrachtet werden. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag kann dem Gemeinderat ein Vorgehensvorschlag zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

## **Erwägungen der Projektgruppe**

Der Grundlagenbericht wurde von in ihrer Fachkompetenz anerkannten Experten erstellt. Die Ausgangslage sowie die Problemstellung wurden seriös geprüft und richtig beschrieben.

Für oder gegen eine Ausgliederung des Stadttheaters Langenthal lassen sich verschiedene Argumente ins Feld führen. Diese können je nach dem auch unterschiedlich gewichtet werden. Nachfolgend eine kurze Auflistung von möglichen "Pros und Contras" einer Ausgliederung:

Für eine Ausgliederung sprechen zum Beispiel das Bedürfnis nach unabhängiger Programmgestaltung, die Rahmenbedingungen im Bereich der Kulturförderung (insbesondere die Art der Finanzierung) sowie die "Aussenwirkung" auf Beitragsgeber.

Gegen eine Ausgliederung spricht zum Beispiel, dass dies für die Mitarbeitenden ein eher negatives Signal bedeutet. Zudem gäbe die Stadt mit einer rechtlichen Ausgliederung zwangsläufig mehr oder weniger Mittel der Einflussnahme aus der Hand.

Es gibt aber keine zwingenden Gründe für eine Ausgliederung. Das Stadttheater Langenthal kann auch als Regiebetrieb weiterhin sinnvoll und im Grundsatz zweckbringend geführt werden. Falls es angezeigt ist, kann dem Stadttheater über andere Instrumente eine grössere Autonomie eingeräumt werden. Dringend nötig wird aber die Überarbeitung des Theaterreglements von 1952.

Die Projektgruppe kommt deshalb zum Schluss, dass die Argumente der beiden Berichtverfasser vollumfänglich zu überzeugen vermögen (vgl. Fazit im Kap. 3.9, Seite 14 des Grundlagenberichts) und **eine Ausgliederung des Stadttheaters Langenthal abzulehnen** ist.

## **Vorgehensvorschlag zu Händen des Gemeinderates**

Die Projektgruppe ist der Ansicht, dass mit Blick auf die anstehende Pensionierung des Theaterleiters im Oktober 2020 und auf die aktuelle Organisation Klärungsbedarf besteht. Unter anderem steht die Frage im Raum, wie die Nachfolgeregelung an die Hand genommen werden soll und schliesslich umgesetzt wird. Je nach künftiger organisatorischer Ausrichtung und von der Politik gesetzten Rahmenbedingungen für das Stadttheater sind verschiedene Richtungen möglich.

*Die Überlegungen der Projektgruppe münden deshalb in einem konkreten Vorgehensvorschlag mit drei Punkten und dem Auftrag an die Projektgruppe (vgl. Kap, 4), in der nächsten Phase 2 die folgenden Aufgaben zu bearbeiten:*

- 1. Erarbeitung eines Lösungsvorschlags für die künftige Aufbauorganisation des Stadttheaters Langenthal zu Händen des Gemeinderates.*
- 2. Prüfung der Auswirkungen des Lösungsvorschlags auf die reglementarischen Bestimmungen mit Berichterstattung an den Gemeinderat.*
- 3. Prüfung der näheren Zusammenarbeit mit anderen Häusern (z.B. TOBS, KTB).*

Dieser Bericht und Antrag wurde zusammen mit dem Grundlagenbericht "Neue Rechts- und Organisationsform für das Stadttheater Langenthal?" wie erwähnt an der Gemeinderatssitzung vom 3. April 2019 behandelt. Dabei nahm der Gemeinderat vom Grundlagenbericht von Recht & Governance "Neue Rechts- und Organisationsform für das Stadttheater Langenthal?" mit Anhängen vom 16. Januar 2019 Kenntnis und **lehnte eine weitere Bearbeitung der rechtlichen Verselbständigung bzw. Ausgliederung des Stadttheaters mit dem Hinweis, "die Rechtsform stehe nicht im Vordergrund, sondern dass das Stadttheater wirtschaftlich und unternehmerisch mit den richtigen Personen geführt werde"** (= Zitat aus dem Protokoll GRB 2019 – 1006 vom 3. April 2019) **ab**. Gleichzeitig beschloss er den Weg in **Richtung Stärkung der bestehenden Organisationsform (Regiebetrieb)**: In erster Priorität stand die Erarbeitung eines Lösungsvorschlags für die künftige Aufbauorganisation des Stadttheaters, in zweiter Priorität die Prüfung der Auswirkungen des Lösungsvorschlags auf die reglementarischen Bestimmungen, und in dritter Priorität die Prüfung einer näheren Zusammenarbeit mit anderen Kulturhäusern (z. B. TOBS, KTB). Abschliessend setzte er für die Begleitung der Arbeiten der ersten und der zweiten Priorität Gemeinderätin Helena Morgenthaler, Gemeinderat Roberto Di Nino und Amtsvorsteher Daniel Ott in die Projektgruppe ein.

## **2.5 Phase 3 der Diskussion über die rechtliche Ausgliederung des Stadttheaters: Jahre 2020 bis 2023**

Nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 3. April 2019 befasste sich der **Gemeinderat** wiederholt mit der Organisations-, Führungs- und allgemeinen Entwicklung des Stadttheaters, ohne dabei auf das Thema der rechtlichen Verselbständigung bzw. Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung zurückzukommen. Das blieb auch in den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2020 bis 2024 so. Für diese Legislaturperiode wurde zum Stadttheater folgende Zielsetzung definiert: "Das Stadttheater überprüft das Programm und richtet es bis 31. Dezember 2023 zur Erschliessung zusätzlicher Publikumsgruppen neu aus."

Im **Stadtrat** dagegen häuften sich in den gleichen Jahren bei den Beratungen des Budgets der Erfolgsrechnung 2023 und folgende und der Genehmigung des Leistungsvertrages zum Stadttheater für die Phase 2025 bis 2028 (siehe Stadtratssitzung vom 24. Juni 2024) zunehmend Fragestellungen vor allem, aber nicht nur, rund um die Finanzierung des Stadttheater(-betriebes) und um die Möglichkeiten und Grenzen der politischen Einflussnahme bzw. Steuerung.

## 2.6 Phase 4 der Diskussion über die rechtliche Ausgliederung des Stadttheaters: Motion FDP/jll-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) vom 26. Juni 2023: "Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt"

### 2.6.1 Einreichung

Am 26. Juni 2023 reichten die FDP/jll-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende, gemäss der Begründung der Motion als Folge der wiederholten erwähnten Diskussionen im Stadtrat, die folgende Motion ein:

#### **Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt**

Antrag:

*Der Gemeinderat wird beauftragt, dem dazu kompetenten Organ eine Vorlage zum Beschluss zu unterbreiten, welche die Ausgliederung des Langenthaler Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und dessen Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zum Inhalt hat.*

#### **Begründung:**

*Bereits vor mehr als zehn Jahren – im Vorfeld der Gesamtsanierung – befasste sich die Langenthaler Politik mit einer Ausgliederung des Stadttheaters aus der Langenthaler Stadtverwaltung. In seiner Sitzung vom 20. Februar 2012 lehnte der Stadtrat allerdings den Antrag des Gemeinderats auf Ausgliederung des Stadttheaters in eine Aktiengesellschaft mit 16 zu 19 Stimmen bei einer Enthaltung ab.*

*Inzwischen hat sich mehrfach und auch gerade in jüngster Zeit gezeigt, dass die Rolle des Stadttheaters als Regiebetrieb der Stadtverwaltung Konfliktpotential birgt. Die Aufwände des Stadttheaters sind Teil des städtischen Budgets und damit grundsätzlich der Budgethoheit des Stadtrates unterstellt. Trotzdem akzeptierte der Gemeinderat mit Verweis auf die abgeschlossenen Leistungsverträge eine vom Stadtrat vorgenommene, bescheidene Budgetkürzung letztlich nur teilweise und beantragte mit der Neuaufgabe des Budgets 2023, diese zum grösseren Teil rückgängig zu machen. Die Leistungsverträge waren allerdings dem Stadtrat nie vorgelegt worden.*

*Insgesamt handelt es sich um eine unbefriedigende Situation, sowohl für den Stadtrat, dessen Budgethoheit ohne eine von ihm selber genehmigte Grundlage beschnitten wird, andererseits aber auch für den Betrieb des Stadttheaters selber, welcher verständlicherweise bei der Saisonplanung auf eine mindestens mittelfristige Planungssicherheit in Bezug auf die Finanzen angewiesen ist.*

*Die Lösung liegt unseres Erachtens in der Ausgliederung des Stadttheaters aus der Langenthaler Stadtverwaltung. Da davon auszugehen ist, dass eine Aktiengesellschaft als mögliche Rechtsform weiterhin nicht mehrheitsfähig ist und ausserdem weitere gewichtige Nachteile aufweist, soll die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt gewählt werden. Als Grundlage für das künftige Gemeindeunternehmen wird der Stadtrat ein Reglement erlassen. Darin werden die Grundzüge der Organisation, Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die betriebswirtschaftlichen Führungs- und Finanzierungsgrundsätze festgelegt.*

### 2.6.2 Kenntnissnahme und Auftrag durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat nahm am 28. Juni 2023 vom Eingang dieser Motion Kenntnis und erteilte dem ABiKuS den Auftrag zur Ausarbeitung einer Stellungnahme zum Inhalt der Motion sowie zur Frage, ob es sich

bei der Motion um eine solche mit Weisungscharakter oder mit Richtliniencharakter handelt, mit Fristansetzung bis am 22. August 2023. Diese Stellungnahme wurde zeitgerecht eingereicht.

### 2.6.3 Stellungnahme des ABiKuS vom 22. August 2023

Nachfolgend werden Auszüge aus der Stellungnahme des ABiKuS vom 22. August 2023 (*kursive Darstellung*) wiedergegeben:

#### 4.1 Ausgangslage

##### 4.1.1 Hintergrundinformationen Stadttheater Langenthal

*Die Stadt Langenthal betreibt das Stadttheater Langenthal als Regiebetrieb. Es ist Teil des Amtes für Bildung, Kultur und Sport und untersteht gemäss Art. 18 Abs. 2 des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements der Stadt Langenthal der Aufsicht der Kulturkommission.*

*Das Stadttheater Langenthal gehört zu den vielseitigsten Gastspielhäusern der Schweiz und zeigt ein breites Spektrum an ausgewählten Produktionen aller Sparten der Darstellenden Künste. Sein Programmprofil umfasst neben den kuratierten Gastspielen des professionellen Berufstheaters auch ausgewählte Veranstaltungen von lokalen Kulturvereinen. Das kuratierte Programm umfasst Musiktheater mit Opern, Operetten, Musicals und Konzerten, Schauspiel, Tanz, Kinder- und Jugendtheater, Kleinkunst und auch aktuelle Zirkuskunst.*

*Als grösste Kulturinstitution der Stadt Langenthal und der Region Oberaargau mit überregionaler Ausstrahlung wird das Stadttheater nicht nur von der Stadt Langenthal unterstützt, sondern auch vom Kanton Bern und von den übrigen 43 Regionsgemeinden des Gemeindeverbands Kulturförderung der Region Oberaargau. Gemeinsam mit diesen Partnern wird jeweils alle vier Jahre ein Leistungsvertrag abgeschlossen, der die kulturellen Leistungen des Stadttheaters und deren Abgeltung regelt.*

*Gemäss dem aktuell laufenden Leistungsvertrag für die Periode 2021 bis 2024 bezahlen die Leistungsgeber an die Leistungen und Vorhaben des Stadttheaters einen jährlichen Betriebsbeitrag von Fr. 1'090'000.00. Davon übernehmen die Stadt Langenthal als Standortgemeinde 50 Prozent, d. h. Fr. 545'000.00, der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. Fr. 436'000.00, und die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d. h. Fr. 109'000.00. Diese Aufteilung entspricht dem Schlüssel für Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung, wie sie Art. 19 Abs. 1 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) vorsieht.*

##### 4.1.2 Ausgliederung des Stadttheaters: Bisher vorgenommene Prüfungen

*Wie im Motionstext dargelegt befasste sich der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2012 mit der Ausgliederung des Stadttheaters in eine Aktiengesellschaft und lehnte einen entsprechenden Antrag des Gemeinderates ab. Zuvor hatte sich eine Begleitgruppe eingehend mit der Frage einer allfälligen Ausgliederung des Stadttheaters auseinandergesetzt.*

*In der Diskussion wurden Zweifel angebracht, dass eine Ausgliederung von Vorteil für den Betrieb des Stadttheaters sei. Zudem wurde es als unglücklich erachtet, die Renovation des Stadttheaters mit der Frage der Ausgliederung zu vermischen. Mehrfach wurde auch darauf hingewiesen, dass eine Ausgliederung nicht zu einer Kosteneinsparung für die Stadt führen würde.*

*Die Richtlinien der Regierungstätigkeit für die Jahre 2017-2020 sahen eine Überprüfung der Organisations- und Trägerschaftsform des Stadttheaters vor. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde die*

*externe Rechts- und Governanceberatungsfirma Arn Friederich Strecker Buchli Brühlhart, Bern, damit beauftragt, in einem Grundlagenbericht die Vor- und Nachteile einer Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung zu klären und aufzuzeigen, welche Rechtsform einer ausgelagerten Trägerschaft am geeignetsten wäre. Dieser Bericht kam nach ausführlicher Erörterung der Vor- und Nachteile zum Schluss, dass eine Ausgliederung "auf jeden Fall nicht zwingend und wohl auch nicht angezeigt" sei. Ein städtisches Theater könne auch als Regiebetrieb grundsätzlich sinnvoll geführt werden (Kap. 3.9, S. 14). Der Gemeinderat schloss sich am 3. April 2019 gestützt auf den Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 17. März 2019 dieser Auffassung an und beschloss, die Ausgliederung des Stadttheaters abzulehnen.*

*Die Motion verlangt bei einer Ausgliederung des Stadttheaters aus der Langenthaler Stadtverwaltung die Rechtsform einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Als Grundlage für das künftige Gemeindeunternehmen würde der Stadtrat ein Reglement erlassen. Mit der Wahl der Rechtsform bei einer möglichen Auslagerung haben sich die Autoren des erwähnten Grundlagenberichts ausführlich befasst. Sie kommen zum Schluss, dass nur die Aktiengesellschaft, die privatrechtliche Stiftung und das Gemeindeunternehmen (Gemeindeanstalt) für eine nähere Prüfung in Frage kommen (Kap. 4.2.4, S. 18). Übrige Rechtsformen wie beispielsweise ein Verein oder eine Genossenschaft fallen ausser Betracht. Nach Prüfung der vorerwähnten drei Rechtsformen kommen die Autoren zum Schluss: Sollte das Stadttheater Langenthal rechtlich verselbständigt werden, erlauben sie alle einen sinnvollen und erfolgreichen Betrieb des Stadttheaters. Eine Gemeindeanstalt böte zwar im Vergleich zur Stiftung den möglichen Vorteil einer grösseren Flexibilität. Da sie aber immer als Teil der Gemeinde wahrgenommen werde, würden gesetzlich vorgeschriebene Zuwendungen in Form von Betriebsbeiträgen und Spenden an eine Stiftung leichter fallen als an eine solche "gemeindenaher" Organisation (Randziffer 65, S. 20).*

*Die Stadt Langenthal hat mit einzelnen Rechtsformen bei verschiedenen Gelegenheiten, beispielsweise im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Industriellen Betriebe oder des Alterszentrums Haslibrunnen, Erfahrungen gemacht. Die Industriellen Betriebe wurden 2007 aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt überführt. Per 1. Januar 2015 wurde sie in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.*

*Der Grundlagenbericht listet im weiteren zahlreiche Kulturinstitutionen im Kanton Bern auf, die als Stiftungen organisiert sind. Auch die überwiegende Mehrheit der mit dem Stadttheater Langenthal einigermaßen vergleichbaren Theater in der Schweiz sind als Aktiengesellschaft oder Stiftung organisiert (Randziffer 67, S. 21). Soweit ersichtlich, sind keine vergleichbaren Theater in der Schweiz als Gemeindeanstalten organisiert.*

#### *4.2 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personal, Infrastruktur, Organisation)*

##### *4.2.1 Personal*

*... Es ist davon auszugehen, dass die organisatorische Ausgliederung und die Rechtsform des Stadttheaters keinen Einfluss auf den Personalbestand haben. Dieser muss aufgrund der betrieblichen Anforderungen und des finanziellen Spielraums festgelegt werden.*

#### 4.2.2 Betrieb

*Der Planungshorizont in einem Theater umfasst mehr als zwei Jahre. Planungssicherheit und die Positionierung als Theater würden verbessert, wenn nicht von Jahr zu Jahr Budgets von den zuständigen Organen genehmigt werden müssten. Ebenso ist das Theater-Geschäftsjahr nicht deckungsgleich mit dem Kalenderjahr (dem Rechnungsjahr der Stadt Langenthal).*

*Im Personalbereich würden sich beim Personaleinsatz und der Entlohnung Freiheiten ergeben, welche bei einem Regiebetrieb weniger gegeben sind. Stellenprozente wären nicht mehr die oberste Messlatte, sondern, ob die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Auch inhaltlich (Kuratierung des Programms) ergäben sich bei einer Ausgliederung bestimmte Vorteile. Es würde nicht mehr eine Kommission über das Programm befinden, sondern die zu erbringenden Leistungen würden in einem Leistungsvertrag mit der Stadt beschrieben. Drittmittel könnten bei Stiftungen und anderen möglichen Geldgeber/innen einfacher generiert werden. Dies ist für einen Regiebetrieb nahezu unmöglich.*

#### 4.2.3 Infrastruktur

*2012 sprach sich die Begleitgruppe noch für eine Übertragung des Eigentums am Theatergebäude an die neue Trägerschaft aus. Im Grundlagenbericht von 2019 wurde diese Frage nochmals geprüft. Die Autoren kommen zum Schluss, dass eine Übertragung nicht angezeigt sei, vor allem wegen den bisher geleisteten Aufwänden für die Renovation des Theaters. Diese können nicht zu einem Marktpreis an die neue Trägerschaft übertragen werden (Kap. 3.6, S. 12). Im Übrigen steht das Theatergebäude bei fast allen Theatern in der Schweiz im Eigentum der Sitzgemeinde bzw. des Sitzkantons.*

*Auf jeden Fall spräche einiges dafür, dass bei einer rechtlichen Verselbständigung "nur" der Betrieb des Stadttheaters ausgelagert werden sollte, die Stadt aber das Eigentum am Theatergebäude behält und dieses dann der neuen Rechtsträgerschaft zur Verfügung stellen würde.*

#### 4.3 Finanzielle Auswirkungen

*Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine Ausgliederung in einem ersten Schritt mit Mehrkosten für die Errichtung eines neuen Unternehmens verbunden wäre, aber mittel- und längerfristig kaum etwas, an den Kosten ändern würde, die der Betrieb eines Theaters für die Stadt mit sich bringt.*

...

#### 6. Fazit

*Wie bereits in der Diskussion im Stadtrat 2012, im Expertenbericht aus dem Jahr 2019 und im Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport aus dem Jahr 2019 dargelegt, würde eine Ausgliederung des Stadttheaters zwar gewisse Vorteile mit sich bringen, etwa bei der Programmgestaltung, bei der Art der Finanzierung oder bei der Aussenwirkung. Eine Ausgliederung des Stadttheaters ist aber nicht zwingend und auch nicht angezeigt. Die bestehende Lösung mit der Angliederung des Stadttheaters als Regiebetrieb der Stadt passt nach wie vor. Mit der Anpassung des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements der Stadt Langenthal auf den 1. Januar 2021 erhielt die Kulturkommission umfangreiche Entscheidungsbefugnisse. Mit einer Ausgliederung würde die Stadt mehr oder weniger ihre Mittel zur Einflussnahme aus der Hand geben.*

*Soweit ersichtlich, wird kein Theater in der Schweiz in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt geführt. Der Motionsauftrag ist denn auch vor dem Hintergrund abzulehnen, dass er die Prüfung der Ausgliederung zum vornherein auf die Rechtsform der Anstalt beschränkt.*

Aus den dargelegten Erwägungen ergeben sich nach Ansicht des Gemeinderates zu wenig überzeugende Argumente für eine Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und die Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Er beantragt deshalb dem Stadtrat, die Motion für nicht erheblich zu erklären.

#### 2.6.4 Beratung der Motion im Gemeinderat

Der Gemeinderat beratschlagte die Motion an seiner Sitzung vom 30. August 2023 auf der Basis der Stellungnahme des ABiKuS vom 22. August 2023 (*kursive Darstellung* = Protokoll der Gemeinderatssitzung):

... Hervorzuheben sei, dass bis auf einzelne Ausnahmen alle schweizerischen Gastspielhäuser Aktiengesellschaften oder Stiftungen seien. Die geforderte Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt hingegen gebe es nicht. Generell wäre bei einer Ausgliederung des Stadttheaters aber mit einem Verlust der Möglichkeit der Einflussnahme zu rechnen.

Im Rat wird hierauf die heutige Art der Einflussnahme auf das Stadttheater beraten und dabei werden insbesondere auch die Kompetenzen der Kulturkommission angesprochen. Anschliessend folgt eine eingehende Beratung zur Frage, ob generell eine Ausgliederung des Stadttheaters denkbar wäre oder nicht. Ein Ratsmitglied merkt hierzu an, dass der Stadtrat bereits vor mehreren Jahren die Auslagerung des Stadttheaters in eine Aktiengesellschaft ablehnte. Ein Ratsmitglied hebt hervor, dass mit der Ausgliederung des Regiebetriebes auch die Verantwortung übertragen würde, was in Bezug auf die Verwendung der finanziellen Mittel auch Veränderungen mit sich bringen könnte. Durch eine andere Rechtsform, beispielsweise einer Stiftung oder einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft, könnten denn wohl auch Sponsoringgelder oder anderweitige Beteiligungen erreicht werden. Ein Ratsmitglied würde es aber als wichtig erachten, dass die Liegenschaft im Eigentum der Stadt bleiben würde. **Die Beratung zeigt aber klar, dass die Mehrheit des Rates der Prüfung einer Verselbständigung des Stadttheaters nicht grundsätzlich negativ gegenüberstehen würde**, weshalb in der Stellungnahme des Amtes zumindest der zweitletzte Satz zu streichen wäre. **Nicht begrüsst würde es jedoch, ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass eine öffentlich-rechtliche Anstalt die richtige Rechtsform für den Fall einer Auslagerung wäre.** Das gelte es nun in einem ersten Schritt kritisch zu prüfen, weshalb bei einer Wandlung in ein Postulat die Erheblicherklärung beantragt werden solle... .

#### 2.6.5 Stellungnahme des Gemeinderates zu Händen des Stadtrates

Der Gemeinderat nahm zur Motion wie beschlossen mit Datum vom 30. August 2023 schriftlich zu Händen des Stadtrates Stellung, und zwar wie folgt (*kursive Darstellung* = Text aus der Berichterstattung des Gemeinderates an den Stadtrat):

##### **a. Zur Qualifizierung der Motion**

... . Der Gemeinderat beantragt daher die Qualifikation der Motion als Motion mit Weisungscharakter gemäss Art. 46 GO SR.

##### **b. Inhaltliche Stellungnahme**

Der Gemeinderat nahm anlässlich der Sitzung vom 30. September 2023 Kenntnis von der inhaltlichen Stellungnahme des Amtes für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) und namentlich davon, dass bis auf einzelne Ausnahmen alle schweizerischen Gastspielhäuser in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Stiftung organisiert sind. Die von der Motion geforderte Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt hingegen kommt nicht vor. Das ABiKuS befürchtet zudem einen Ver-

lust von städtischen Einflussmöglichkeiten auf das Stadttheater, als Folge einer rechtlichen Ver- selbständigung des Stadttheaters. Im Gemeinderat wurde die heutige Art der Einflussnahme auf das Stadttheater beraten und dabei insbesondere einerseits auch die Kompetenzen der Kultur- kommission angesprochen, jedoch andererseits auch die Möglichkeiten von verbindlichen Leis- tungsverträgen, welche den gewünschten städtischen Einfluss sichern können. Anschliessend folgt eine eingehende Beratung zur Frage, ob generell eine Ausgliederung des Stadttheaters denkbar ist. Das Ergebnis der Beratung zeigt, dass **die Mehrheit des Rates der Prüfung einer Ver- selbständigung des Stadttheaters nicht grundsätzlich negativ gegenübersteht**. Nicht begrüsst wird jedoch die Idee, ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass eine öffentlich-rechtliche Anstalt die richtige Rechtsform für den Fall einer Auslagerung ist, weshalb eine Erheblicherklä- rung als Motion abzulehnen sei. **Bei einer Wandelung der Motion in ein Postulat ist nach Ansicht des Gemeinderates dagegen die gewünschte gesamtheitliche Prüfung, also auch die Prüfung der richtigen Rechtsform, möglich, weshalb für den Fall der Wandelung Erheblicherklärung be- antragt wird**. Im Resultat kam der Gemeinderat also mehrheitlich zum Schluss, dem Stadtrat die Nichterheblicherklärung der Motion zu beantragen. Für den Fall der Wandelung in ein Postulat lautet der Antrag dagegen auf Erheblicherklärung.

2.6.6 *Beratung der Motion im Stadtrat am 23. Oktober 2023, Traktandum Nr. 9 und Erheblicherklärung in der Form eines Postulates*

Nachfolgend wird das Protokoll der Sitzung des Stadtrates wiedergegeben. Die **Markierung fett** erfolgte durch den Verfasser dieses Prüfberichtes.

*II Beratung:*

**Sprecher der Motion, Pascal Dietrich** (parteilos): *Ich rede bei diesem Traktandum für die FDP/jll- Fraktion, die zusammen mit Patrick Freudiger dieses Anliegen motioniert. Was ist der Hintergrund davon? Sie bekamen es sicherlich mit und es ist wohl den meisten hier im Saal sehr, sehr wohl bekannt, dass der Hintergrund auf die Debatten zu den Budgets 2023 und 2024 zurückzuführen ist. Dabei stellten wir ja fest - und das sage ich ganz wertneutral -, dass es sich dabei um ein schwieriges Thema handelt und man sich darüber wirklich streiten kann. Es ist ja so, dass man bereits vor elf Jahren, – wir hatten heute bereits ein anderes Traktandum, das auch vor elf Jahren verhandelt wurde und nun ist es auch bei diesem so, das heisst im Jahr 2012 über eine Ausglierung des Stadttheaters hier im Rat beraten hatte. Diese wurde damals knapp abgelehnt, unter anderem deshalb, weil dannzumal die Rechtsform eigentlich bereits klar gewesen wäre, hätte es doch eine AG geben sollen. Und dies stiess auf Opposition.*

*Nach diesen Debatten zum Budget 2023 und 2024 überlegten wir uns, wo hier eigentlich der Hund begraben liegt und was hier falsch läuft. **Ich glaube wirklich sagen zu können, dass es für beide Seiten, so wie es im Moment läuft, nicht optimal ist**. Auf der einen Seite haben wir das Stadttheater, das jeweils eine Saison plant, die über das Jahresende und somit über das Budget- jahr hinausgeht. Sie müssen dabei eben viel früher als wir hier im Rat über ein Budget beschlies- sen und dabei wissen, über wieviel Geld sie für den Einkauf ihrer Produktionen verfügen. Das ist sicherlich unangenehm, wenn dann hier im Stadtrat jeweils erst im August oder sogar September über ein Budget befunden wird, wenn gleichzeitig die Saison bereits schon längst zu Ende ge- plant ist. Das ist einfach einzusehen, dass dies seitens des Stadttheaters nicht optimal und sogar unangenehm ist. Handkehrum – und so erlebte es zumindest unsere und wohl auch die SVP- Fraktion, dass es eben auch für uns hier im Rat eine komische Situation ist, wenn wir im Au- gust/September über ein bereits definiertes Budget beraten, wozu wir die Budgethoheit haben*

und es zu unserem Aufgabenbereich gehört, über das Budget des Stadttheaters zu diskutieren, zu befinden, und dabei allenfalls auch etwas zu justieren. Dann wird uns einfach quasi gesagt, ob es uns eigentlich noch geht, da ja die Saison bereits fertig geplant ist. «Das könnt Ihr doch nicht und spinnst Ihr eigentlich», um es sogleich etwas plakativ zu sagen, aber bei uns kam es zumindest so an. **Es ist für beide Seiten keine gute Situation und ich glaube, dass man da etwas machen muss, um dies zu ändern.**

Was kann man machen? Wir kamen dann wieder darauf, dass es vor elf Jahren wohl doch nicht die dümmste Idee war, dieses Stadttheater in einen eigenen Betrieb auszugliedern, wonach dann eben beide Seiten Planungssicherheit hätten. Als wir uns Gedanken zu dieser Motion machten, dachten wir auch, dass es wohl am Gescheitesten ist, wenn man **zuerst eine Auslegeordnung macht und nachdenkt, welche Rechtsformen hier in Frage kommen und was die jeweiligen Vor- und Nachteile davon sind. Dann sahen wir aber, dass diese Arbeit ja eigentlich bereits gemacht wurde.** Es liegt nämlich ein Bericht vom 16. Januar 2019 von Ueli Friederich und Marcel Brühlhart vor, der sich mit neuen Rechts- und Organisationsformen des Stadttheater Langenthals beschäftigt. Dabei werden die möglichen Varianten aufgezählt, erörtert und die Vor- und Nachteile dargestellt. Wir entschieden dann, anstatt die Verwaltung wieder zu bemühen und ihnen viel Arbeit zu verursachen, dass wir uns auf etwas konzentrieren wollen und zwar auf etwas, das eben nicht eine AG zum Ziel hat, was dann vor elf Jahren so viel Opposition auslöste. Wir kamen dabei zum Schluss, dass eigentlich ein Gemeindeunternehmen, eben eine öffentlich-rechtliche Anstalt, wohl noch eine schlaue Form wäre. Dies ist zwar bei Kulturinstitutionen nicht weit verbreitet, was zuzugeben ist, aber es gibt doch auch andere Unternehmen wie beispielsweise lange Zeit bei der IBL und auch einzelne Kulturinstitutionen in anderen Regionen der Schweiz, die tatsächlich auch so organisiert sind. Es ist somit nichts, was völlig quer in der Landschaft liegt. Es ist vielleicht eher ungewöhnlich, aber wir kamen dennoch zum Schluss, dass dies eigentlich das Richtige wäre. Deshalb gaben wir diese Motion auch in der Absicht so ein, dementsprechend diese Rechtsform zu priorisieren.

Wir führten in den letzten Tagen und Wochen verschiedene Gespräche mit anderen Fraktionen. Wir nahmen natürlich auch zur Kenntnis, was der Gemeinderat dazu sagt. Er empfiehlt ja dem Stadtrat, diese Motion nicht erheblich zu erklären. **Allerdings im Fall einer Wandelung sieht er es dann anders und wäre dann bereit das Anliegen entgegenzunehmen und dann anschliessend auch vertieft zu prüfen.** Das nahmen wir so zur Kenntnis und nahmen ebenso zur Kenntnis, dass in den anderen Fraktionen wahrscheinlich eine ähnliche Haltung besteht. **Man schreckt offenbar etwas davon zurück, sich sogleich direkt auf die öffentlich-rechtliche Anstalt als Rechtsform festzulegen und möchte lieber nochmals den Fächer öffnen.** Wir können dies ein Stück weit begreifen. Wie bereits erwähnt, ist es aus unserer Sicht nicht unbedingt nötig, nochmals bei Adam und Eva anzufangen, weil doch Vieles schon schriftlich vorliegt, auf das man sich eigentlich abstützen kann. Dieser Bericht von Ueli Friederich und Marcel Brühlhart erwähnte ich ja bereits. Aber wir nehmen die Reaktionen aus den anderen Fraktionen und auch des Gemeinderats natürlich ernst und entschlossen uns deshalb dazu, hier von der Möglichkeit einer Wandelung Gebrauch zu machen. Wir wandeln somit diese Motion zur Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung in ein Postulat. Sie können nun also über ein Postulat abstimmen. Das gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit, dies nicht so eng umsetzen zu müssen, wie wir es ursprünglich formulierten, sondern eben einen Prüfauftrag entgegenzunehmen, um zu schauen, was in Frage kommen könnte.

Ich möchte aber hier dennoch nochmals festhalten, dass es in der Verwaltung nicht allzu viel Aufwand auslösen sollte, weil die Grundlagen ja doch bereits bestehen. **Es wird nun eben nochmals um eine politische Bewertung gehen.** Dabei sollte es nicht so herauskommen - wovor ich doch

ein bisschen warnen möchte -, dass **man dann in zwei Jahren feststellt, dass wohl eine politische Mehrheit für eine Ausgliederung vorliegt, aber ein Teil dann partout keine AG möchte und ein anderer Teil partout keine Stiftung sowie der dritte Teil partout eine öffentlich-rechtliche Anstalt ablehnt**. So wären wir dann am Schluss nicht weiter und das Stadttheater würde in der Verwaltung verbleiben. Ich weise hier somit darauf hin, damit ich bereits jetzt davor warnte. Entsprechend bitte ich den Gemeinderat die **gewissen Befindlichkeiten zu beachten und eine solche Situation möglichst zu umschiffen**, damit wir hier mittelfristig zu einer besseren Lösung kommen und der Betrieb des Stadttheaters somit ausgegliedert werden kann. Dadurch würden beide Seiten, die Stadt wie auch das Stadttheater, Planungssicherheit über eine längere Frist hinaus bekommen als jeweils nur für ein Budgetjahr. Das klärt dann einerseits die Frage, was man machen kann und wieviel Geld zur Verfügung steht und andererseits, wieviel man zahlen muss. In diesem Sinn lade ich Sie ein, diesem Postulat zuzustimmen, damit der Gemeinderat, wie von ihm beantragt, die Möglichkeit bekommt, hier mit den entsprechenden Abklärungen wieder auf uns zuzukommen.

Eine Bemerkung wollte ich am Schluss noch machen....

...

**GLP/EVP-Fraktion, Dyami Häfliger (GLP):** ... Für uns als GLP/EVP-Fraktion **ist der aktuelle Zustand so nicht zufriedenstellend** und braucht sicherlich eine Veränderung oder zumindest eine Prüfung einer Veränderung. Bei unseren Diskussionen war uns dann aber auch klar, dass wir keine Motion möchten, bei der die Rechtsform bereits vorgegeben wird, dies auch aufgrund des geschichtlichen Hintergrundes der Vorlage, die vor zehn Jahren zur Diskussion stand. Entsprechend begrüßen wir die Wandelung in ein Postulat und werden das Postulat unterstützen.

**SP/GL-Fraktion, Gerhard Käser (SP):** Wir machten uns das Ganze wirklich nicht einfach und wir hörten schon sagen, dass es eventuell zu einer Wandelung in ein Postulat kommt. Aber auch noch dann sind wir gespalten und ich rede hier nun für eine ganz, ganz kleine Mehrheit, zumindest für die, die an der Fraktionssitzung dabei waren, da nicht alle anwesend waren. Die Stimmen zu dieser Frage teilen sich wirklich fast zur Hälfte auf. Beide Gruppen haben aber etwas gemeinsam, **hängen wir doch sehr an unserem Stadttheater**. Eine Auslagerung würde viele Vorteile mit sich bringen, denkt man dabei an die Flexibilität, an mehr Freiheit in der Programmgestaltung, an mehr Planungssicherheit, an die Anstellung von Personal, an das Marketing und so weiter, worin wir uns ebenso einig sind. Interessanterweise ist nun aber das Meiste davon nicht in dieser Vorlage aufgeführt. Wir hegen schon den Verdacht, dass es hier eben wirklich um eine Trotzreaktion geht, da gewissen Leuten die Einflussmöglichkeiten des Stadtrates einfach nicht ausreichen. Wenn es dabei darum geht, das Stadttheater einfach auszugliedern und so dem eigenen Schicksal zu überlassen, wollen wir das nicht. Wir hängen sehr an unserem Stadttheater. Nach den Wirren von Corona braucht das Stadttheater jetzt sicher auch einmal Zeit. Zeit, sich wie viele andere Kulturhäuser in der Schweiz zu positionieren, vielleicht sich sogar neu zu positionieren, was nicht nur unserem Stadttheater so geht. Dabei haben wir das Gefühl, dass es gut ist, wenn es noch einen Regiebetrieb gibt. Die Einflussmöglichkeiten des Stadtrates sind effektiv klein, aber seitens der Verwaltung beispielsweise nicht, sodass diese Einflussnahme durch die Verwaltung noch etwas weiterbestehen sollte. Wir haben dabei auch wirklich das Gefühl, dass es der falsche Zeitpunkt ist, dies jetzt sogleich voranzutreiben. **Es sollte in den nächsten Jahren eine Strategie entstehen, die eine nachhaltige Entwicklung unseres Stadttheaters aufzeigt. Und wir sind bereit, wenn dies dann mal gemacht wurde, über eine Ausgliederung zu diskutieren, wobei für uns aber**

**vor allem die Vorteile, die ich zuvor aufzählte, im Vordergrund stehen.** Wir befürworten somit aber eine Auslagerung, die dem Stadttheater wirklich etwas bringt und nicht eine Auslagerung, bei der wir schon ein bisschen das Gefühl haben, dass dabei die Gefahr besteht, dass man das Stadttheater dabei einfach an die Wand fahren möchte. Merci.

**SVP-Fraktion, Patrick Freudiger (SVP):** Die SVP-Fraktion wird einem Postulat ebenfalls zustimmen. Wie es bei einer Motion ausgesehen hätte, können wir nun an dieser Stelle offenlassen. Zumindest wäre hier unser Verhalten nicht einstimmig ausgefallen. In der Vergangenheit diskutierte man hier im Rat mehrfach über das Thema «Stadttheater» und es kam dabei zum **Vorschein, dass man eigentlich die Einflussmöglichkeiten seitens des Parlaments als nicht ausreichend** erachtet. Die Budgethoheit kollidiert ein bisschen mit der Tatsache, dass man eine Institution mit einer gewissen regionalen Bedeutung hat, die auch Leistungsverträge abschliesst. Und die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Verträge ist dann nicht immer mit der Budgethoheit in Einklang zu bringen. **Mit anderen Worten hat man hier einen Zustand, den es zu lösen und zu verbessern gilt.** Auf der anderen Seite ist eine **Ausgliederung auch nicht einfach per se gut.** Die Einflussmöglichkeiten von heute sind in der Tat beschränkt und man kann aber nicht einfach davon ausgehen, dass dann eine Ausgliederung an sich zu einer Verbesserung des Einflusses führt. Und gerade auch die Vergangenheit zeigt, dass eine Ausgliederung nicht immer dazu führt, dass der Betrieb danach effizienter wird. Ich erinnere daran, dass man in der Stadt Bern die Stadtbauten ausgliederte und dann merkte, dass dies nicht funktioniert, weil man offensichtlich wohl einfach zu wenig Leute hatte, die dieses Handwerk richtig verstanden, sodass man diesen Bereich wieder zurückintegrierte. Es braucht somit auch immer wieder die richtigen Leute und wir helfen sicherlich nicht mit, irgendeine Ausgliederung vorzunehmen, bei der am Schluss Leute ohne unternehmerische Kenntnisse in einem Verwaltungsrat sitzen und einfach ohne jede Kontrolle Kulturpolitik ohne irgendwelchen Mehrwert für die Stadt Langenthal betreiben können, hier nun auch als Eigner gesprochen oder als Steuerzahlende gesprochen. In Anbetracht der geführten Diskussionen und im Hinblick auf die Tatsache, dass hier ein gewisses Unbehagen besteht, ist es sicherlich von Vorteil, wenn man eine Ausgliederung vertieft prüft. Wir sind hier bereit, quasi eine Ehrenrunde zu machen und trotz der bereits vorliegenden Prüfung noch einmal vertieft anzuschauen, welche Rechtsform die richtige ist. **Wir erwarten dann aber auch hier, dass man nicht eine Art Schnellbleiche vornimmt und einfach quasi eine etwas oberflächliche Beurteilung macht, die dann ziemlich sicher dazu führen wird, dass man entweder in eine AG oder in eine Stiftung geht, weil dies die Rechtsformen sind, die eben die anderen ebenso haben.** Dabei hat man dann auch bereits das Bundeszivilrecht als Rechtsgrundlage und muss kein eigenes Reglement erstellen, was dann eben einfacher ist. Aber so sollte es dann schon nicht sein. **Wir erwarten einen klaren Mehrwert von dieser Prüfung.** Bei einer Aktiengesellschaft ist sicher als Vorteil zu erwähnen, dass man bekannte Rechtsgrundlagen hat und man sich mit Kreuzbeteiligungen attraktiv machen könnte, wenn andere Gemeinden oder Private einsteigen möchten. Wenn man die richtigen Leute im Verwaltungsrat hat, ergibt sich eine gute Grundlage, damit man nachhaltig und auch unternehmerisch wirtschaften kann. Die Möglichkeiten der Eigner zur Einflussnahme sind beschränkt und entsprechend namentlich diejenigen des Aktionärs, der dann alle Jahre diese Leute wählen oder abwählen kann. Wenn man es macht wie beim Haslibrunnen, dann kann man noch Leistungsverträge zwischen dem Eigner, also der Stadt, und dem Verwaltungsrat abschliessen. Wenn man das will, hat man damit Grundlagen für eine gute, unternehmerische Führung. Was vielleicht zur Stiftung zu sagen ist, die auch das eine oder andere Mal als Option erwähnt wird, dass man es auch so machen könnte, geht es dabei ebenso um eine bekannte Rechtsform, die im kulturellen Milieu auf hohe empathische und emotionale Akzeptanz stösst. Ich



gebe einfach zu bedenken, dass eine Stiftung auch bedeutet, dass man einen sehr starren Stiftungszweck hat. Wenn sich das Theater dynamisch entwickeln und sich vielleicht auch regional ein wenig besser verankern möchte, so hat man dann bald einmal das Problem, dass bei einem zu eng umschriebenen Stiftungszweck einfach die Möglichkeit zu einer zukünftigen Entwicklung irgendwo beschränkt ist. Gerade auch die Aufsicht als Eigner ist dann auch irgendwo eine beschränkte. Stattdessen hat man aber die Stiftungsaufsicht, die mitredet. Es ist jetzt vielleicht persönlich gesprochen aus meiner Sicht nicht ganz zufällig, dass beispielsweise der Corporate Governance-Bericht des Bundes die Stiftung als nicht geeignete Rechtsform betrachtet. Sie empfehlen dort entweder eine Aktiengesellschaft oder eine Anstalt. Zu der Anstalt im Gemeindeunternehmen ist zu sagen, dass dies einen regulatorischen Aufwand benötigt, indem man ein Reglement machen muss. Das gibt eine gewisse Unsicherheit vielleicht auch für die Zukunft, weil man damit eine gemachte Ausgliederung zum Teil wieder rückgängig machen möchte. Es ermöglicht aber die Chance einen im Einzelfall gerechten Erlass zu machen und damit genau das Mass an Autonomie zu skalieren, wie man es sich wünscht. Uns als Aufsichtsinstanz ermöglicht es beispielsweise auch Einflussmöglichkeiten für das Parlament vorzusehen, und nicht nur seitens des Gemeinderates, falls man dies so will. Man hat damit einen hohen Gestaltungsspielraum mit allen Vor- und Nachteilen, die diese Rechtsform bietet. Zusammengefasst ist es wohl wertvoll, wenn man nochmals eine vertiefte Prüfung vornimmt. Dies soll keine Worthülse sein, sondern wir erwarten auch, dass diese Prüfung vertieft gemacht wird und man sich nicht nur auf die üblichen drei, vier Vor- und Nachteile beschränkt. Auf die Gefahr hin, dass man aus dem Archiv «copy-paste» macht, erlaube ich mir zu erwähnen, dass beschaffungsrechtlich keinerlei Vorteile mehr daraus entstehen, wenn man die eine oder die andere Rechtsform wählt. Seit wir die IVöB erlassen, sind diese Zeiten vorbei, Klammer geschlossen. **Wir sind der Auffassung, dass eine Ausgliederung einen echten Mehrwert bieten kann, deshalb helfen wir bei einem Postulat mit und ich als Mit-Motionär sowieso.** Aber wenn dann schlussendlich diese Vorlage auf dem Tisch liegt, dann erwarten diesen Mehrwert auch entsprechend. Und wenn es eine pro forma Ausgliederung wird, so werden wir uns dann vielleicht auch dafür haben schlussendlich wieder auf die Bremse zu stehen, so wie unsere Fraktion im Jahr 2012 und ich war damals auch schon dabei, nicht bereit war, eine Ausgliederung in eine AG zu machen, bei der man einfach befürchtete, dass es darum geht, einem Verwaltungsrat ein wenig mehr Befugnisse zuzuschancen, ohne dass irgendwo eine Gewähr für eine nachhaltig unternehmerische Tätigkeit vorlag. Wir sind aber optimistisch, dass es dieses Mal besser ausgeht. Danke fürs Zuhören.

...

Pascal Dietrich (parteilos): ... Also geschätzte SP/GL-Fraktion, es ist nicht so, dass man etwas an die Wand fahren will und es ist auch keine Trotzreaktion. **Es soll allein darum gehen, dass die Situation für beide Seiten besser wird.** Danke.

...

**Nathalie Scheibli (SP):** Dass das Stadttheater am letzten Samstag voll war, ist äusserst erfreulich. Ein bisschen schade war, dass ich mit niemandem aus dieser Runde über diesen gelungenen Saisonstart anstossen konnte. Sie hörten es, dass unsere Fraktion in dieser Frage über eine Annahme oder Ablehnung dieses Postulats gespalten ist. Ich gehöre zu derjenigen Gruppe, die ein Postulat annimmt. **Mir scheint es wichtig, dass diese Diskussion über eine autonomere Rechtsform für den Betrieb des Stadttheaters geführt wird.** Der Bericht von Friederich und Brühlhart von 2019 lässt mich jedoch zweifeln, ob die öffentlich-rechtliche Anstalt die richtige Form ist. Deshalb

bin ich froh, dass es nun so tönte, dass man auch bereit ist, auf die anderen möglichen Formen zu schauen. Um alle Vor- und Nachteile zu kennen, scheint es mir wichtig, dass man eine seriöse Beurteilung vornimmt und auch eine breite Diskussion führt. Ich möchte dann hier am Schluss nicht einfach wieder nur einen Bericht vorgelegt bekommen, sondern **ich möchte, dass wir in die Diskussion gehen und zwar unter den Stadträten, und nicht nur in der Verwaltung und beim Gemeinderat**. Ich würde **da gerne helfen mitzureden**. Wie gesagt, werde ich einem Postulat zustimmen. Danke für die Aufmerksamkeit.

**Diego Clavadetscher (FDP):** Besten Dank, Nathalie Scheibli. Es ist überhaupt nicht so, dass man hier irgendetwas probiert, um dem Stadttheater den Schnauf zu nehmen. Im Gegenteil. Wer sich irgendwie ein bisschen vertiefter mit der Grundfragestellung der Auslagerung auseinandersetzt, hätte gemerkt, dass **eine Auslagerung dem Stadttheater Chancen eröffnet, die es heute nicht hat**. Chance Nr. 1: Im Leistungsvertrag können wir im Moment nichts vom Kanton beantragen, weil wir stadintern keine Miete verlangen können.

Alle anderen Häuser, die ausgelagert sind, haben diesen Kostenfaktor, den sie sich etwas subventionieren lassen können. Also könnten wir uns in diesem Punkt etwas besserstellen. Die zweite Chance, um das Angebot des Stadttheaters erweitern zu können, falls es ausgelagert wäre, ist an Spendengelder, Sponsoring etc. heranzukommen. Es spendet niemand der Stadt Langenthal Geld für das Theater. Und das Sponsoring wird im öffentlichen Recht ganz, ganz kompliziert. Deshalb gilt das Gegenteil: Wenn man einmal die Scheuklappen ablegen würde und einmal progressiv denken würde – es gab einmal eine Zeit, als ein politisches Lager den Begriff «progressiv» im Namen trug, so käme man vorwärts.

Wer sieht hier im Saal eine Steintafel? Vor 2000 Jahren bewährte es sich extrem, Texte auf Steintafeln einzuhauen. Und übrigens ist dies nicht nur eine dumme Idee, weil wir von gewissen Kulturen nichts wissen würden, wenn sie uns nicht Steintafeln mit Inschriften zurückgelassen hätten. Somit kann man also nicht sagen, dass Steintafeln keinen Nutzen bringen. Aber irgendwann kam einer oder eine und meinte, dass dies vielleicht nicht so praktisch ist, dass man es vielleicht anders machen könnte und erfand das Papier. Dieses setzte sich offenbar durch und unterdessen gibt es keine Steintafel mehr und wenn ich mich hier im Saal umschaue, schauen alle in ihren Bildschirm. Und wenn wir in der Politik nicht mehr die Bereitschaft haben, von irgendetwas, das irgendwann bewährt war, Abstand zu nehmen, kommen wir nirgendwo hin. Wenn man eben einer Idee unterstellt, dass sie so oder nur schlecht ist, oder wenn in den Berichten zu lesen ist, dass die anderen die Rechtsform der Aktiengesellschaft und nicht die einer öffentlich-rechtlichen Anstalt wählten, was deshalb gar nicht in Frage kommt, so kommen wir nicht weiter. Zumal dann, wenn das Hauptargument lautet, dass durch eine Auslagerung die politische Einflussnahme verloren geht, was gerade bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht zutrifft. Wie es Patrick Freudiger darstellte, kann man gerade bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt das Maximum an gewünschter Einflussnahme vorsehen. Wenn man nicht die Bereitschaft hat den Blick zu öffnen, so entsteht nie mehr etwas Gescheites aus solch einer Politik. Und da möchte ich bitten, dass **man bei der weiteren Bearbeitung dieses Projekts** nicht nur einfach mit Phrasen dreschen wie «die anderen tun...», «die anderen haben...» begnügt, sondern dass man **tatsächlich die Diskussion sucht**. Und da komme ich eben erneut wieder mit einem «Ceterum censeo», was mir leidtut: Unser System baut auf Miliz auf. Unser System ist dann stark, wenn wir das Wissen, das in den Gremien vorhanden ist, auch entsprechend nutzen. Vielleicht wissen die Wenigsten, dass Patrick Freudiger eine mehrere hundert Seiten umfassende Dissertation über Vor- und Nachteile einer öffentlich-rechtlichen Anstalt schrieb. Dieses Wissen befindet sich hier in der Stadt Langenthal. Er sagte zuvor nicht, dass man es so machen muss, aber es ist vorhanden. Und wenn man das Wissen bei der Erarbeitung dieser Vorlage aber nicht abrufen kann, so dürfen Sie nicht erstaunt sein, wenn

dann im Stadtrat die Frage im Raum steht, in letzter Minute eine Vorlage nochmals zu ändern. Da geht es nicht um Patrick Freudiger, sondern vielmehr darum, dass wir doch das gesamte Wissen nutzen dürfen, das vorhanden ist. Und wenn wir dies nicht machen und nicht die Bereitschaft haben, Neues zu wagen, Neues zu denken, Neues zu bewerten, dann können wir hier im Rat mit dem Politisieren aufhören, weil wir dann nur noch als Bremsklotz wirken und es nur noch darum geht zu sagen, dass dieses oder jenes noch niemand so machte, sodass wir alles so weiter machen wie die Anderen. Danke.

**Martin Lerch (SVP):** Ich bin froh, dass die Motion in ein Postulat gewandelt wird, was ich dann auch unterstützen kann. Bei einer Motion hätte ich eher Mühe gehabt und dies im Wesentlichen aus zwei Gründen: Es wurde zwar dargelegt, dass man mit einer Auslagerung bessere Möglichkeiten hätte, um Geld zu generieren. Dabei bin ich nicht so sicher, ob das dann effektiv in Hülle und Fülle fliessen würde. Ich habe eher die Befürchtung, dass es so bleibt und eine Aufgabe der öffentlichen Hand, unserer Stadt, der Anschlussgemeinden und des Kantons ist. Und der zweite Punkt ist, dass ich durch eine Auslagerung nicht sehe, dass irgendetwas an Strukturen in unserer Stadt eingespart werden könnte. Ich gehe davon aus, dass es nach wie vor auch eine Kulturkommission braucht. Mit anderen Worten gesprochen, schaffen wir zusätzliche Strukturen und das macht es bekanntlich nicht einfacher, sondern tendenziell schwerfälliger und auch kostenintensiver. Man hat damit durchaus auch Argumente, die hier eine gewisse Skepsis erwähnen lassen. Was mir noch wichtig erscheint, ist, dass man in diese Auslegeordnung **durchaus auch den Ist-Zustand einbeziehen sollte, da auch dieser wie erwähnt seine Vorteile mit sich bringt**. Ich bin froh, wenn wir dazu ein Postulat überweisen können. Und ich bin auch froh, wenn wir keinen wahnsinnigen Aufwand betreiben müssen, da ja, wie gehört, gewisse Vorarbeiten bereits geleistet wurden, auf denen aufgebaut werden kann.

...

**Gemeinderätin Helena Morgenthaler (SVP):** Ich möchte noch etwas zu den Rechtsformen sagen. Es ist so, dass im Anhang 2 zu diesem Bericht vom Büro Arn, Friederich, Strecker, Buchli und Brülhart tatsächlich steht, dass öffentlich-rechtliche Anstalten bei Gastspielhäusern in der Schweiz «soweit ersichtlich unbekannt» sind; dies einmal als Hinweis zu diesem Punkt. Grundsätzlich möchte ich noch sagen, dass der Gemeinderat sich einer Ausgliederung gar nicht verschliesst. Er kann sich einfach nicht damit anfreunden, dass die öffentlich-rechtliche Anstalt die einzige richtige Form ist, ohne auch weitere Möglichkeiten zu prüfen. Daneben ist zu sagen, dass die möglichen Folgen einer Ausgliederung heute schlicht noch nicht abschätzbar sind. Und wir müssen eine umfassende Auslegeordnung machen. Dann möchte ich noch etwas zum politischen Einfluss sagen. Heute gibt es eine Kommission mit mehrheitlich politisch gewählten Leuten. Danach haben wir dann vielleicht einen Verwaltungsrat und ein Aufsichtsgremium, das durch den Gemeinderat bestimmt wird. Und im Theater wird es wahrscheinlich wieder ein Programm-gremium und weitere Gremien geben. Auch darauf hat dann der Stadtrat oder eine politische Partei sicherlich keinen Einfluss mehr. Ich bitte Sie also, dass Sie uns diesen grossen Schritt genau prüfen lassen. Und wie gesagt, ist der Gemeinderat bereit, alle möglichen Varianten für unser Gastspielhaus zu prüfen. Danke.

...

In der **Schlussabstimmung** wurde die in ein Postulat gewandelte Motion der FDP/jll-Fraktion sowie von Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnenden vom 26. Juni 2023: "Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt" deutlich mit 32 Ja-Stimmen gegen 4 Nein- Stimmen, ohne Enthaltungen, erheblich erklärt.

#### 2.6.7 *Kenntnisnahme von der Rechtskraft des Stadtratsbeschlusses vom 23. Oktober 2023 und Auftragserteilung*

Der Gemeinderat nahm am 6. Dezember 2023 von der Rechtskraft des Stadtratsbeschlusses vom 23. Oktober 2023, Trakt. 9, betreffend die Erheblicherklärung des Postulats (gewandelte Motion) der FDP / jll-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juli 2023: "Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt" Kenntnis und beauftragte das Amt für Bildung, Kultur und Sport, dem Gemeinderats bis 31. Mai 2025 einen Prüfbericht zum rubrizierten Postulat zu erstellen.

### 2.7 **Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 bis 2028**

In den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 bis 2028 wurde betreffend das Stadttheater folgende Massnahme definiert (Kapitel 3.6, Massnahme 2): *"Die Stadt analysiert das Miettarifsystem des Stadttheaters und überarbeitet es bis 31. Dezember 2026 im Hinblick auf die gezielte Förderung der lokalen Breitenkultur, der Vereinstätigkeit sowie der stadtinternen Nutzung."*

Zur Organisations- und Rechts(träger)struktur des Stadttheaters werden in den nun geltenden Richtlinien der Regierungstätigkeit keine Absichten oder Zielsetzungen definiert.

## 3 **Prüfung des postulierten Anliegens**

### 3.1 **Einleitung**

Konfrontiert mit dieser bewusst ausführlich dargestellten **kontroversen und umfangreichen Ausgangslage** ist der Gemeinderat mit der Prüfung des Anliegens des Postulates, nämlich einer rechtlichen Ver selbständigung des heutigen Regiebetriebes des Stadttheaters, vorzugsweise in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, jedoch auch in den verschiedenen anderen möglichen Rechtsformen und Trägerschaften, beauftragt. Teil dieser Ausgangslage bildet dabei auch die Tatsache, dass der Gemeinderat diesen Prüfungsauftrag selbst unterstützte, indem er mit Beschluss vom 30. August 2023 beantragte, die Motion als Postulat erheblich zu erklären und zu überweisen. Dies im Wissen darum, dass der Gemeinderat im Jahr 2019 die von ihm selbst in den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2017 bis 2020 initiierten Bemühungen durch den Beschluss vom 3. April 2019, die rechtliche Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung nicht weiter zu verfolgen, zu einem Ende führte und den Fokus auf die Stärkung der vorhandenen Rechtsform Regiebetrieb legte, weil **"... die Rechtsform nicht im Vordergrund stehe, sondern dass das Stadttheater wirtschaftlich und unternehmerisch mit den richtigen Personen geführt werde..."** (= Zitat aus dem Protokoll GRB 2019 – 1006 vom 3. April 2019). In dieser Richtung arbeitete der Gemeinderat seither konsequent (Anpassungen am Organigramm, Anpassung der Führungsstruktur, Einsetzung eines neuen Leitungsmodells (Co-Leitung) mit neuen Mitarbeitenden, Zielsetzung in den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 bis 2028, etc.).

Aus den Beratungen des Gemeinderates geht immer wieder hervor, dass es durchaus Optimierungspotenzial im Hinblick auf das Stadttheater gibt und dass der gewählte Weg über die Stärkung der Rechtsform Regiebetrieb nachgewiesenermassen nach wie vor auch von Nachteilen für das Stadttheater und seinen Betrieb begleitet ist. Deshalb verschloss und verschliesst sich der Gemeinderat einer wiederholten Diskussion um die **bestmögliche Organisation und - daraus folgend - der bestmöglichen rechtlichen Ausgestaltung** nicht. Folgerichtig setzte er sich für die Überweisung der Motion als Postulat ein.

Im Rahmen der dem Auftrag des überwiesenen Postulates folgenden Prüfung ergaben sich folgende Erkenntnisse:

### 3.2 Rechtstechnische Abklärungen

Wie dargestellt liegen in **fachlicher/rechtlicher/rechtstechnischer Hinsicht** die **Fakten auf dem Tisch**. Es bestehen mehrere umfangreiche und kostspielige Berichte, die sich mit möglichen Organisations-, Trägerschafts- und Rechtsformen für das Stadttheater befassen, und es bestehen ebenso vielen Protokolle und Aktennotizen, welche die Beratungen dazu wiedergeben. Ebenfalls liegen zahlreiche Auflistungen von Vor- und Nachteilen von möglichen Rechtsformen vor. In dieser Hinsicht besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Zahlreiche Voten in der Beratung des Stadtrates zur Überweisung der Motion als Postulat vom 23. Oktober 2023 teilen diese Beurteilung.

### 3.3 Politische Uneinigkeit

Hingegen zeigt der Blick in die bestehenden Unterlagen in **politischer Hinsicht, dass die Meinungen im Stadtrat auseinandergehen**. Nicht, wenn es um den Stellenwert des Stadttheaters als wichtiger kultureller Institution geht. Dazu besteht weitgehende Einigkeit. Die Uneinigkeit fokussiert vor allem auf die Frage der "besten Rechtsform".

Der sich aus den Unterlagen ergebende **erkennbare politische Konsens besteht im Umstand, dass die heutige Situation rund um das Stadttheater in verschiedener Hinsicht** (Einflussmöglichkeiten des Stadtrates, Planungssicherheit, Finanzierung, Finanzierungsart, Geschäftsjahr, Programmgestaltung und politischer Einfluss darauf, Personal-, Marketing und Führungs-/Steuerungsfragen und vieles mehr) **von einer deutlichen Mehrheit der Mitglieder im Stadtrat nicht (mehr) in allen Teilen befriedigt und der erkennbare politische Wille besteht, Optimierungen für das Stadttheater anzugehen**. Das ergibt sich aus dem Protokoll des Stadtrates vom 23. Oktober 2023 ebenso deutlich wie aus der Haltung des Gemeinderates: Noch im April 2019 lehnte er eine rechtliche Ausgliederung des Stadttheaters ab und beantragte dann im Sommer 2023 dennoch die Erheblicherklärung der Motion in der Form eines Postulates. Der Grund für diese Haltung wurde unter Ziff. 3.1 bereits erläutert: Der Gemeinderat war (und ist) nach wie vor offen für optimierende Lösungsansätze, sofern sie sich am Interesse des Stadttheaters orientieren und sich nicht einzig auf die Frage der Rechtsform konzentrieren.

### 3.4 Rechtsform als Wundermittel

Der Ruf nach der Prüfung einer anderen Rechtsform als der heutigen ist verständlich, aber nicht zielführend: **Voraussetzung für die optimale (organisatorische und rechtliche/rechtstechnische) Ausgestaltung des Stadttheaters ist die politische Analyse und die dergestalt herbeigeführte Einigkeit über die Gründe** (Freiheit in der Programmgestaltung, Sicherstellung des politischen (kulturbezogenen) Einflusses, Finanzierungssicherheit und -system und politischer Einfluss darauf, Möglichkeit der Beteiligung Dritter ja/nein, etc.).

Liegen diese Analyse und Einigkeit auf dem Tisch, kann sich die rechtliche Ausgestaltung des Stadttheaters daran orientieren, dem Grundsatz entsprechend, dass **die Form dem Inhalt folgt**: In der bisherigen Debatte stand und steht die Frage der **Rechtsform zu früh und zu zentral im Fokus**. Die **Rechtsform ist nicht Selbstzweck, sondern sie ist Mittel zum Zweck**.

Deshalb wird im Stadtrat auch nicht einfach ein (weiterer) organisations- und rechtstechnischer Bericht zur Ausgliederung des Stadttheaters gefordert, sondern **die vom Gemeinderat verlangte Prüfung soll einen Mehrwert für das Stadttheater erbringen**. Mehrwert heisst dabei, wie das (auch) im Stadtrat im Oktober 2023 mehrfach zum Ausdruck kam, nicht einfach eine "andere Rechtsform". Vielmehr kann Mehrwert nur heissen, dass die politischen Bedürfnisse und das Optimierungspotenzial im Bereich des Stadttheaters ermittelt und **danach** die geeignete Rechtsformwahl getroffen wird, so dass das Stadttheater für die Zukunft tragfähig aufgestellt ist.

### 3.5 Weiteres Vorgehen

Damit ist das weitere Vorgehen angesprochen:

- In einem **strukturierten politischen Diskurs**, in den **auch der Stadtrat, die Kulturkommission mit ihrer heutigen Aufsichtsfunktion und die Kader des Stadttheaters einzubinden** sind, ist in einem ersten Schritt **Einigkeit über die Zukunft des Stadttheaters in strategischer Hinsicht** (siehe dazu beispielsweise die Beurteilungskriterien [Beteiligungsmöglichkeiten von anderen Gemeinden oder sonstigen Dritten etc.] im Bericht der Begleitgruppe zur baulichen Sanierung des Stadttheaters im Jahr 2011, oben Ziff. 2.3.1) **sowie über das politische und verwaltungstechnische Optimierungspotenzial** herzustellen. Das kann der Gemeinderat nicht allein tun, der Stadtrat, die Kulturkommission (als Aufsichtskommission über das Stadttheater) und die Kader des Stadttheaters müssen hierbei aktiv mitwirken, weil auch Ansprüche des Stadtrates und der Kulturkommission, insbesondere in Bezug auf die politische Einflussnahme bzw. Steuerungsmöglichkeit, vorhanden sind. Gemäss dem Protokoll des Stadtrates vom 23. Oktober 2023 ist der Stadtrat zu dieser aktiven Mitwirkung bereit bzw. verlangt seinen diesbezüglichen Einbezug. Gleiches ist von der Kulturkommission zu erwarten, und ebenso muss die operative Seite durch das Kader des Stadttheaters in diesem Diskurs miteinbezogen werden.
- **Aus der derart ermittelten "Liste an Optimierungspotenzial" ergibt sich die "beste Rechtsform"**: Allenfalls wird eine (regulative) Optimierung der heutigen Form des Regiebetriebes zur Abarbeitung der "Liste an Optimierungspotenzial" genügen, allenfalls muss tatsächlich eine andere Rechtsform gewählt werden. Allen voran vielleicht doch, wie im Postulat in den Vordergrund gerückt, die öffentlich-rechtliche Anstalt, auch wenn diese Rechtsform bei Kulturinstitutionen nicht vorhanden ist. Bei dieser Rechtsform sind die eigenständigen Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt nämlich sehr ausgeprägt, weil im vom Stadtrat zu beschliessenden Reglement sehr viele Einzelfragen passgenau geregelt werden können (als Beispiel dienen hierzu die Unterlagen und die damalige Reglementierung der öffentlich-rechtlichen Anstalt IBL). Um gleich wieder zurück zum ersten Schritt, der Erarbeitung der strategischen Grundsätze, zu kommen, sind bei *dieser* Rechtsform doch beispielsweise keine Beteiligungsmöglichkeiten anderer Gemeinden oder sonstiger Dritter möglich, was unter Umständen von der Entwicklungsstrategie her aber der Fall sein sollte. Also ist die Frage der Rechtsform letztlich, wie schon erwähnt, zweitrangig; im Vordergrund steht der erste Schritt, der **politisch** getan werden sollte.

### **3.6 Ergebnis der Prüfung**

Das hier beschriebene Ergebnis der Prüfung des postulierten Anliegens mag im ersten Moment enttäuschen, weil es keine einfache und rasche Lösung in Form eines Vorschlages für eine bestimmte Rechtsform beinhaltet, sondern einen politischen Weg über einen strukturierten Analyse- und Meinungsbildungsprozess (nota bene auf der Basis der bereits bestehenden und bekannten Überlegungen) und damit eine anspruchsvolle Projektarbeit beschreibt. Nur so kann nach Ansicht des Gemeinderates der auch im Stadtrat geäußerten echten Besorgnis um die zukunftsgerichtete Entwicklung des Stadttheaters angemessen Rechnung getragen werden.



# Vergabe des externen Revisionsmandates (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2026

Datum: 10. Juli 2025  
Verteiler: Geschäftsprüfungskommission; Stadtrat

**Inhaltsverzeichnis**

---

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Ausgangslage und Handlungsbedarf</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Methodik/Vorgehen</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Zuständigkeiten zum Beschluss</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Beschlussentwurf</b>	<b>5</b>

## 1 Das Wichtigste in Kürze

Gemäss Art. 10 sowie Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 vergibt der Stadtrat, auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission, den jährlichen Auftrag für die Prüfung der Rechnungsablage der Stadt Langenthal an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Stadtrat, die PricewaterhouseCoopers AG (*nachfolgend: PwC AG*) mit der Prüfung der Rechnung 2026 zu beauftragen.

## 2 Grundlagen

- Vorakten
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 17. März 2025
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 28. April 2025
- Einladung zur Offerteingabe an die PwC AG vom 5. Mai 2025
- E-Mail der PwC AG vom 10. Juni 2025
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 16. Juni 2025
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 4. August 2025

## 3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission vergibt der Stadtrat **jährlich** den Auftrag für die Prüfung der Rechnungsablage an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung (Art. 10 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Das Revisionsmandat ist ein Dienstleistungsauftrag der öffentlichen Hand, der grundsätzlich den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens unterliegt: insbesondere namentlich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB), dem Berner Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)<sup>1</sup> und der zugehörigen Berner Verordnung vom 17. November 2021 (IVöBV).

Aus der Submissionspflicht ergibt sich unter anderem, dass die Gemeinden einen Dienstleistungsauftrag nur dann frei vergeben können, wenn der geschätzte Auftragswert unterhalb des sogenannten Schwellenwertes von Fr. 150'000.00, exkl. MWST, liegt.

Das Revisionsmandat der Stadt Langenthal wird jährlich, d.h. für eine Laufzeit eines Jahres vergeben. Der für die Verfahrensbestimmung massgebende Auftragswert des Revisionsmandates liegt deutlich unter dem Schwellenwert von Fr. 150'000.00.

Bei einer mehrmals aufeinander folgenden Vergabe des Mandats an denselben Anbieter stellt sich jedoch die Frage nach der Ausschreibungspflicht, wenn der Schwellenwert durch die jährlichen Aufträge insgesamt überschritten wird.

## 4 Methodik/Vorgehen

Nachdem im Jahr 2017 ein umfassendes Evaluationsverfahren durchgeführt worden war, wurde das Mandat für die Prüfung der Jahresrechnung 2019, nach dem Ausfall der damals erstplatzierten BDO AG, der PricewaterhouseCoopers AG, Bern, als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle übertragen. Auch die Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis und mit 2025 wurde an die PwC AG vergeben. Damit beträgt der Auftragswert insgesamt bereits über CHF 150'000.00 und das Mandat müsste streng genommen neu ausgeschrieben werden. Dennoch hat die GPK an ihrer Sitzung vom 28. April 2025 beschlossen, das Mandat noch einmal an die PwC AG zu vergeben, und zwar aus folgenden Gründen:

---

<sup>1</sup> Vom 08.06.2021, in Kraft seit: 01.02.2022.

Das Sekretariat des Stadtrats und der GPK wurde zum Zeitpunkt des Entscheids gerade neu, in einem befristeten Mandatsverhältnis besetzt, und die Prioritäten liegen aktuell auf anderen Schwerpunkten. Hinzu kommt, dass die Stelle des Leiters des Finanzamts zum Zeitpunkt des Entscheids (noch) nicht besetzt war und vom Finanzamt signalisiert wurde, dass man sich unter diesen Voraussetzungen Kontinuität bei der Rechnungsrevision wünsche.

Mit E-Mail vom 10. Juni 2025 reichte die PwC AG ihre Offerte ein. Das offerierte Honorar für die Prüfung der Jahresrechnung 2026 bleibt sich im Verhältnis zum Rechnungsjahr 2025 gleich und beträgt Fr. 34'000.00; exkl. MWST und Barauslagen. Dies entspricht gemäss PwC AG weiterhin einem Leistungsumfang von rund 230 Stunden (2024: 200 Stunden).

Eine allfällig angeordnete Schwerpunktprüfung wird gemäss der E-Mail der PwC-AG nach Auftragsklärung mit der GPK und erfolgter Stundenschätzung durch die Revisionsstelle, separat zu verrechnen.

## **5 Ergebnis**

Die Geschäftsprüfungskommission prüfte die Offerte anlässlich ihrer Sitzung vom 16. Juni 2025 und beschloss einstimmig, dem Stadtrat zu beantragen, den Auftrag des externen Revisionsmandates für die Prüfung der Jahresrechnung 2026 an die PwC AG zu vergeben.

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission dem Stadtrat, den Auftrag zur Prüfung der jährlichen Rechnungsablage der Stadt Langenthal für das Jahr **2026** an die **PwC AG** als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan), im Rahmen eines Einzelvorschlagverfahrens, zu vergeben.

## **6 Finanzielle Auswirkungen**

Die Aufwendungen für die Rechnungsprüfung 2026 wurden im Budget 2026 bei der Budgetposition "Dienstleistungen Dritter", Konto-Nr. 0150.3130.50, eingestellt.

## **7 Zuständigkeiten zum Beschluss**

Gemäss Art. 10 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat, auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission, in endgültiger Zuständigkeit über die Vergabe des Auftrags für die Prüfung der jährlichen Rechnungsablage der Stadt an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung.

**8 Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts und Antrags der Geschäftsprüfungskommission vom 10. Juli 2025, beschliesst:

1. Die PricewaterhouseCoopers AG, Bern, erhält den Auftrag als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2026 der Stadt Langenthal, nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und mit dem offerierten Kostendach von Fr. 34'000.00 (exkl. MWST und Barauslagen).
2. Die Geschäftsprüfungskommission wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

**DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Die Präsidentin:



Corinna Grossenbacher

Die Sekretärin:



Barbara Labbé



---

## Motion Saima Linnea Sägesser (SP) und Mitunterzeichnende vom 30. Juni 2025: Mediterrane Nächte im Sommer durchgehend ermöglichen!: Stellungnahme

---

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### I. Grundlagen

- Motion Saima Linnea Sägesser (SP) und Mitunterzeichnende vom 30. Juni 2025: Mediterrane Nächte im Sommer durchgehend ermöglichen!
- Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 2025, Trakt. 31
- Stellungnahme vom 27. August 2025 des Amtes für öffentliche Sicherheit
- Gemeinderatsbeschluss vom 10. September 2025, Trakt. 5

### II. Text der Motion

#### **"Mediterrane Nächte im Sommer durchgehend ermöglichen!"**

Antrag:

*Der Gemeinderat wird beauftragt, im Sommer mediterrane Nächte durchgehend zu ermöglichen. Die auf 12 Wochenende begrenzte Anzahl Bewilligungen werden erweitert, sodass für eine bestimmte Zeitdauer im Sommer an jedem Wochenende mediterrane Nächte sein können.*

Begründung:

*'Für die mediterranen Nächte stehen von Juni bis September 12 Wochenenden zur Verfügung. D.h. in der Nacht von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag wird die maximale Bewirtungszeit für die bewilligten Aussensitzplätze um eine Stunde bis jeweils 01.30 Uhr erweitert. Der Gastroverein muss (dem Amt für öffentliche Sicherheit/Polizeiinspektorat) jeweils bis Donnerstag um 12.00 Uhr durchgeben, ob an folgendem Wochenende die mediterranen Nächte stattfinden oder nicht.' (Amt für öffentliche Sicherheit, Polizeiinspektorat)*

*Seit 2018 gilt in den Sommermonaten das Konzept der mediterranen Nächte. Wie den Ausführungen des Amtes zu entnehmen ist, bedingt die Begrenzung von 12 Wochenenden, eine Absprache unter den Betrieben, welches der Sommerwochenenden denn nun ein mediterranes sein soll. Während der Pandemie galten die verlängerten Bewilligungen – wenn ich mich richtig erinnere – auch schon für den ganzen Sommer. Die Sommer sind heiss. Es lohnt sich das Beste draus zu machen. Mit unserem schönen Wuhrplatz, der Markt-gasse und dem restlichen Zentrum haben wir ein Open Air Ausgehlokal, wo für alle was dabei ist. Um dem Beizensterben entgegenzuwirken, kann es auch dienen, wenn die Gäste nachts 1h länger draussen konsumieren dürfen, wenn es das Wetter erlaubt.*

*Städte wie Zürich, Luzern, Solothurn etc. kennen bereits Regelungen für durchgehende Mediterrane Nächte in den Sommermonaten. Auch für Langenthal soll dies der Fall werden. Statt die mediterranen Nächte auf 12 Wochenende zu begrenzen und von den Betrieben eine Absprache untereinander zu verlangen, sollen im Sommer für einen festzulegenden Zeitraum, z.B. Juni-September, die mediterranen Nächte immer möglich sein. Jeder Betrieb kann selbst entscheiden, an welchem Wochenabenden es sich lohnt die Terrasse bis 01:30 Uhr zu bewirten. Eine Absprache ist nicht mehr notwendig. Flexibilität und Freiraum für die Betriebe steigt, Attraktivität für die Gäste ebenso. Und auch auf Seiten Verwaltung fällt ein To Do von der wöchentlichen Liste."*

### III. Stellungnahme Gemeinderat

#### a. Zur Qualifizierung der Motion

Im vorliegenden Fall besteht keine Zuständigkeit oder Kompetenz auf der Gemeindeebene. Der Gemeinderat könnte aber theoretisch mit seinem politischen Engagement eine grosszügigere Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Gesetzesrevision anzustossen versuchen.

Da ein möglicher Handlungsspielraum einzig beim Gemeinderat liegen könnte, ist nach Einschätzung des Gemeinderates vorliegend von einer Motion mit Richtliniencharakter gemäss Art. 47 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates auszugehen.



## b. Inhaltliche Stellungnahme

Gestützt auf die Stellungnahme des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 27. August 2025 (= in den Grundlagelakten einsehbar) kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass mit der gelebten Praxis der aus dem übergeordneten Recht bestehende Spielraum bereits sehr grosszügig ausgenützt und ein zusätzliches Handeln durch den Gemeinderat als wenig sinnvoll erachtet wird. Kritisch zu bedenken gegeben wurde weiter, dass eine Ausweitung des Konzepts der mediterranen Nächte auch zu Lasten des betreffenden Servicepersonals ginge.

Im Resultat kam der Gemeinderat deshalb zum Schluss, dem Stadtrat die Nichterheblicherklärung der Motion zu beantragen. Gleiches gilt für den Fall der Wandelung in ein Postulat.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

### **Beschlussentwurf:**

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 10. September 2025,**

### **beschliesst:**

- I. **Die Motion Saima Linnea Sägesser (SP) und Mitunterzeichnende vom 30. Juni 2025:** Mediterrane Nächte im Sommer durchgehend ermöglichen!: **wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**
- II. **1. Die Motion Saima Linnea Sägesser (SP) und Mitunterzeichnende vom 30. Juni 2025:** Mediterrane Nächte im Sommer durchgehend ermöglichen!: **wird nicht erheblich erklärt.**

**Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.**

- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 10. September 2025

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler



---

## Motion Franziska Zaugg-Streuli (FDP), Patrick Jaeggi (SVP), Janina Heiniger (EVP), Gerhard Käser (SP) und Mitunterzeichnende vom 30. Juni 2025: Alarmierungssystem an der Volksschule Langenthal: Stellungnahme

---

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### I. Grundlagen

- Motion Franziska Zaugg-Streuli (FDP), Patrick Jaeggi (SVP), Janina Heiniger (EVP), Gerhard Käser (SP) und Mitunterzeichnende vom 30. Juni 2025: Alarmierungssystem an der Volksschule Langenthal
- Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 2025, Trakt. 32
- Stellungnahme vom 29. August 2025 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport
- Gemeinderatsbeschluss vom 10. September 2025, Trakt. 2

### II. Text der Motion

#### **"Alarmierungssystem an der Volksschule Langenthal"**

Antrag:

*Der Gemeinderat wird beauftragt, ein Alarmierungssystem in den Schulzentren der Volksschule installieren zu lassen.*

Begründung:

*Der kürzlich erfolgte Amoklauf in Graz hat erneut verdeutlicht, wie entscheidend ein funktionierendes Alarmierungssystem sowie ein entsprechend geschultes Verhalten der Lehrpersonen für den Schutz von Menschenleben sind. In einer solchen Ausnahmesituation ist es unerlässlich, dass an einer Schule akustische Signale und/oder Durchsagen möglich sind, um das richtige Verhalten gemäss Szenario klar zu kommunizieren.*

*Aktuell verfügt kein Schulzentrum über ein systematisches Alarmierungssystem. Die einzige derzeitige Möglichkeit zur Auslösung eines Alarms besteht im Dauerläuten der Schulglocke. Dieses ist jedoch nicht in allen Gebäudeteilen zuverlässig hörbar. Zudem ist dieses Signal ausschliesslich für den Brandfall vorgesehen: Beim Ertönen des Alarms haben Lehrpersonen mit ihren Klassen das Schulgebäude zu verlassen und sich zum vordefinierten Sammelplatz zu begeben. Im Falle eines Amoklaufs könnte dieses Vorgehen tragische Folgen haben, da man sich damit womöglich direkt in Gefahr begibt.*

*Die Kantonspolizei Bern hat in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Bern ein Handbuch zur Erstellung eines Notfall- und Krisenkonzeptes für Bildungseinrichtungen mit dem Titel 'Notfälle und Krisen in Schulen' erarbeitet. Solche Konzepte existieren in allen Schulzentren und werden jährlich überarbeitet. Der zentrale Bereich der Alarmierung (vgl. Beilage 3.7) kann jedoch aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen bislang nicht umgesetzt werden. Dieser gravierende Mangel muss dringend behoben werden.*

*Eine Alarmierung via Mobiltelefon der Lehrpersonen ist nicht zielführend. Zum einen sind private Mobiltelefone während des Unterrichts in der Regel ausgeschaltet, zum anderen stehen keine dienstlichen Geräte zur Verfügung."*

### III. Stellungnahme Gemeinderat

#### a. Zur Qualifizierung der Motion

Es ist davon auszugehen, dass die baulichen und technischen Massnahmen zur Umsetzung der vorliegenden Motion die gemeinderätliche Ausgabenkompetenz überschreiten werden. Es liegt nach der Einschätzung des Gemeinderates folglich eine Motion mit Weisungscharakter gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Stadtrates vor.

#### b. Inhaltliche Stellungnahme

Im Gemeinderat blieb auch gestützt auf die Stellungnahme des zuständigen Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 29. August 2025 (= in den Grundlageakten einsehbar) der grosse Bedarf nach einem funktionierenden Alarmierungssystem unbestritten. Das vorgebrachte Anliegen, ein solches System in den Schulzentren der Volksschule Langenthal zu installieren, wird aus diesem Grund auch durch den Gemeinderat klar unterstützt.



Allerdings würde die Umsetzung nach derzeitigem Kenntnisstand eine Kombination aus relativ aufwändigen baulichen und digitalen Massnahmen erfordern, um im Ernstfall eine zuverlässige und flächendeckende Warnung sicherzustellen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist für den Gemeinderat dabei nicht genügend erhärtet, welche finanzielle Mittel dafür erforderlich wären. Ebenso wenig geklärt ist die Eingliederung dieser mutmasslichen Ausgaben in die Investitionsplanung des Gemeinderates und die dabei bestehende Priorisierung, namentlich hinsichtlich der Schulraumprojekten. Hierfür ist eine weitere und vertiefte Prüfung nötig, welche der Gemeinderat im Falle einer Wandelung des Anliegens in ein Postulat gerne initiieren wird. Eine Erheblicherklärung als Motion mit Weisungscharakter würde dagegen direkt eine zweijährige Frist zur Umsetzung auslösen, welche einer ganzheitlichen Einordnung nach Ansicht des Gemeinderates zuwiderlaufen würde.

Im Resultat kam der Gemeinderat deshalb zum Schluss, dem Stadtrat die Nichterheblicherklärung der Motion zu beantragen. Hingegen unterstützt bzw. beantragt er die Erheblicherklärung im Fall der Wandelung in ein Postulat.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

### **Beschlussentwurf:**

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 10. September 2025,**

### **beschliesst:**

- I. **Die Motion Franziska Zaugg-Streuli (FDP), Patrick Jaeggi (SVP), Janina Heiniger (EVP), Gerhard Käser (SP) und Mitunterzeichnende vom 30. Juni 2025: Alarmierungssystem an der Volksschule Langenthal wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert.**
- II. **1. Die Motion Franziska Zaugg-Streuli (FDP), Patrick Jaeggi (SVP), Janina Heiniger (EVP), Gerhard Käser (SP) und Mitunterzeichnende vom 30. Juni 2025: Alarmierungssystem an der Volksschule Langenthal wird nicht erheblich erklärt.**

**Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Erheblicherklärung des Postulates.**

- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 10. September 2025

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler



---

## Motion Gerhard Käser (SP), Jan Herzig (SVP), Roland Loser (SP), Patrick Jaeggi (SVP) und Mitunterzeichnende vom 30. Juni 2025: Verhandlungsaufnahme mit Kanton Bern bezüglich Neubau Dreifachturnhalle im Hard: Stellungnahme

---

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### I. Grundlagen

- Motion Gerhard Käser (SP), Jan Herzig (SVP), Roland Loser (SP), Patrick Jaeggi (SVP) und Mitunterzeichnende vom 30. Juni 2025: Verhandlungsaufnahme mit Kanton Bern bezüglich Neubau Dreifachturnhalle im Hard
- Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 2025, Trakt. 33
- Stellungnahme vom 29. August 2025 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport
- Gemeinderatsbeschluss vom 10. September 2025, Trakt. 1

### II. Text der Motion

#### **"Verhandlungsaufnahme mit Kanton Bern bezüglich Neubau Dreifachturnhalle im Hard**

Antrag:

*Der Gemeinderat wird beauftragt, mit dem Kanton Bern Verhandlungen über einen Neubau einer Dreifachturnhalle im Hard aufzunehmen. Ziel der Gespräche ist, dass der Kanton Bern die Baukosten übernimmt, die Stadt Langenthal Landreserven im entsprechenden Gebiet im Baurecht – allenfalls ohne Kostenfolge – zur Verfügung stellt. Für die spätere Benützung des neuen kantonalen Eigentums durch die Stadt werden entsprechende Mietverträge unter Berücksichtigung der Baurechtskonditionen ausgehandelt.*

Begründung:

*Die Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen im Bereich der Volksschule, Privatschulen, Berufsschulen, HPS, Sprachheilschule, Inforama, Gymnasium usw. steigen laufend. Die anstehenden Wohn-Neubauprojekte, vor allem im Stadtteil Hard, werden diese Zahlen weiter in die Höhe treiben.*

*Bereits jetzt können nicht mehr alle Klassen der diversen Schuleinheiten in einer Sporthalle einen angemessenen Sportunterricht durchführen. Und diejenigen, die noch Platz finden, müssen zum Teil weite Wege machen. Diverse Klassen des Volksschulzentrums Hard zum Beispiel müssen bereits heute für den Sportunterricht aufs Kreuzfeldareal ausweichen. Dies hat unter anderem zur Folge, dass auch auf dem Kreuzfeldareal keine freien Hallenzeiten mehr vorhanden sind.*

*Stossend dabei ist besonders, dass sich im Hard die Dreifachhalle Hard befindet, welche tagsüber zu praktisch 100% durch den Kanton belegt wird.*

*Ein Neubau würde es ermöglichen, dass der Kanton seinen Sportunterricht wie gewünscht ausbauen könnte (Neubau und Teilbelegung der alten Dreifachhalle Hard) und auch die anderen Schuleinheiten genügend Hallenzeiten zur Verfügung hätten.*

*Ein weiterer grosser Vorteil wäre, dass durch einen Neubau auch Hallenzeiten ausserhalb des Schulbetriebs gebucht werden könnten, am Abend und an den Wochenenden. Die Vereine in Langenthal würden dies sicher sehr begrüessen."*

### III. Stellungnahme Gemeinderat

#### a. Zur Qualifizierung der Motion

Die Motion verlangt vom Gemeinderat die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Kanton. Zudem werden bereits konkrete Ziele für diese Verhandlungen formuliert, wie z.B. die Übernahme der Baukosten durch den Kanton oder der Abschluss von Mietverträgen für städtische Nutzungen. Für die rechtliche Qualifikation der vorliegenden Motion wird davon ausgegangen, dass die Motion nicht erst erfüllt ist, wenn diese Ziele erreicht wurden. Vielmehr wird angenommen, dass diese Vorgaben als Verhandlungsmandat an den Gemeinderat zu verstehen sind.



Der Gemeinderat ist oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt. Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 der Stadtverfassung). Die Aufnahme der geforderten Verhandlungen mit dem Kanton fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

Es liegt nach Ansicht des Gemeinderates folglich eine Motion mit Richtliniencharakter nach Art. 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vor.

## **b. Inhaltliche Stellungnahme**

Der Gemeinderat schloss sich anlässlich seiner Beratung vom 10. September 2025 der Beurteilung des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 29. August 2025 (= in den Grundlageakten einsehbar) an und unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Motion, hier aktiv in Verhandlungen mit dem Kanton Bern zu treten. Allerdings stellte der Gemeinderat fest, dass die schlussendliche Umsetzung des Anliegens noch in Einklang sowohl mit der städtischen als auch der kantonalen Investitionsplanung zu bringen sein wird.

Im Resultat kam der Gemeinderat zum Schluss, dem Stadtrat die Erheblicherklärung der Motion zu beantragen. Gleiches gilt für den Fall der Wandelung in ein Postulat.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

### **Beschlussentwurf:**

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 10. September 2025,**

### **beschliesst:**

- I. **Die Motion Gerhard Käser (SP), Jan Herzig (SVP), Roland Loser (SP), Patrick Jaeggi (SVP) und Mitunterzeichnende** Verhandlungsaufnahme mit Kanton Bern bezüglich Neubau Dreifachturnhalle im Hard **wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**
- II. **1. Die Motion Gerhard Käser (SP), Jan Herzig (SVP), Roland Loser (SP), Patrick Jaeggi (SVP) und Mitunterzeichnende** Verhandlungsaufnahme mit Kanton Bern bezüglich Neubau Dreifachturnhalle im Hard **wird erheblich erklärt.**

**Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Erheblicherklärung des Postulates.**

- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 10. September 2025

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler



---

## Parlamentarische Fragestunde

---

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Am 13. Oktober 2025 wird, nach Absprache mit dem Gemeinderat, eine parlamentarische Fragestunde durchgeführt. Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates bitten wir Sie, allfällige Fragen über die im Rahmen der parlamentarischen Fragestunde Auskunft gewünscht wird, **bis spätestens am Freitag, 10. Oktober 2025, 14.00 Uhr**, bei der Stadtkanzlei schriftlich einzureichen bzw. an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[stadtkanzlei@langenthal.ch](mailto:stadtkanzlei@langenthal.ch) mit Kopie an das Stadtratssekretariat [sekretariatstadtrat@langenthal.ch](mailto:sekretariatstadtrat@langenthal.ch).

Langenthal, 22. September 2025

**IM NAMEN DES STADTRATES**

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die Sekretärin:

Barbara Labbé



---

## Mitteilungen des Gemeinderates

---

Langenthal, 10. September 2025

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler



---

## Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

---

### **Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019**

#### *Einreichung von Vorstössen*

- 1 *Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 *Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhänden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 *Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 *Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 *Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 *Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 22. September 2025

**IM NAMEN DES STADTRATES**

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die Sekretärin:

Barbara Labbé